

# CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aktuelles

## *Aus dem Inhalt*

Einheitlicher EU-Patentschutz und Einheitliches Patentgericht verabschiedet	S. 2
Neue 4c Kammer für Patentsachen am LG Düsseldorf	S. 2

### ***EuGH***

Rechtserhaltende Benutzung einer Gemeinschaftsmarke unabhängig von den Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten	S. 5
---	------

### ***EuG***

Einem Werbeslogan fehlt als Marke nicht automatisch die Unterscheidungskraft, da er auch als Hinweis auf die betriebliche Herkunft wahrgenommen werden kann	S. 6
Zur Eigenart eines Geschmacksmusters	S. 17

### ***BGH***

Das Herkunftslandprinzip (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung) gilt nur für die Partei- und Prozessfähigkeit der im jeweils anderen Vertragsstaat gegründeten Gesellschaften	S. 9
Zur Erstattung von Rechtsanwalts- und Patentanwaltskosten im Nichtigkeitsverfahren	S. 14
Patentierung von neuronalen Vorläuferzellen	S. 14

### ***OLG***

Öffentliche Zugänglichmachung durch Beibehaltung der URL-Adresse eines Lichtbildes	S. 19
--	-------

## *Zum Inhaltsverzeichnis*

### **Hinweis:**

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

Rechtsprechung

*Inhaltsverzeichnis (1/5)*

Seite

**Aktuelles****Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht*

- |  |   |
|--|---|
| 1. Madrider Markensystem – Beitritt von Mexiko   | 1 |
| 2. Beitritt Kroatiens in die EU – Auswirkungen auf die Gemeinschaftsmarke                                      | 1 |
| 3. DPMA: Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen       | 1 |
| 4. Verkürzung der Einspruchsfristen gegen Registrierungen von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen | 1 |
| 5. Neue Dachmarke für Düsseldorf: „:D“   | 1 |

*Patent- und Sortenschutzrecht*

- |  |   |
|--|---|
| 6. Einheitlicher EU-Patentschutz und Einheitliches Patentgericht verabschiedet | 2 |
| 7. EPA widerruft Amazon-One-Click-Patent                                       | 2 |
| 8. RiOLG Dr. Deichfuß neuer Richter am BGH                                     | 2 |
| 9. Neue 4c Kammer für Patentsachen am LG Düsseldorf                            | 2 |
| 10. EPA und USPTO führen gemeinsame Patentklassifikation ein                   | 2 |
| 11. WIPO-Bericht: Die meisten Patentanmeldungen kommen mittlerweile aus China  | 3 |
| 12. Entwicklungsausschuss: Maßnahmen gegen Biopiraterie                        | 3 |
| 13. Patentklage gegen Facebook wegen Timeline und Like-Button                  | 3 |
| 14. Serbien tritt UPOV-Übereinkommen bei                                       | 3 |

*Urheberrecht*

- |  |   |
|--|---|
| 15. Gesetz gegen „Abmahnabzocke“   | 3 |
| 16. Richtlinienkonforme Auslegung urheberrechtlicher Schrankenregelungen | 3 |
| 17. GEMA geht gerichtlich gegen You Tube vor                             | 3 |
| 18. Leistungsschutzrecht für Presseverlage verabschiedet                 | 4 |
| 19. Schutzmaßnahmen für Videospiele                                      | 4 |

**Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz***Marken- und Domainrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen**

- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| <b>EuGH</b> | 1. Das Gericht muss nicht von der Prämisse ausgehen, dass der Verbraucher dem Anfang eines Wortzeichens mehr Aufmerksamkeit schenkt als dessen Ende (EuGH, Beschl. v. 28.06.2012, C-599/11 P – TOFUKING/Curry King) | 5 |
|             | 2. Rechtserhaltende Benutzung einer Gemeinschaftsmarke unabhängig von den Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten (EuGH, Ur. v. 19.12.2012, C-149/11 – ONEL/OMEL)  | 5 |
| <b>EuG</b>  | 3. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „DALTON“ und der jüngeren Marke „Daxon“ (EuG, Ur. v. 28.11.2012, T-29/12 – Daxon/DALTON)  | 5 |
|             | 4. Clampflex“ für Spritzen eintragungsfähig (EuG, Ur. v. 29.11.2012, T-171/11 – Clampflex)  | 5 |
|             | 5. Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Agenten nur, wenn dieser die Zustimmung des Vertretenen beweist (EuG, Ur. v. 29.11.2012, T-537/10 und T-538/10 – FAGUMIT)   | 6 |

*Inhaltsverzeichnis (2/5)*

Seite

	6. Einem Werbeslogan fehlt als Marke nicht automatisch die Unterscheidungskraft, da er auch als Hinweis auf die betriebliche Herkunft wahrgenommen werden kann (EuG, Ur t. v. 11.12.2012, T-22/12 – Qualität hat Zukunft)	6
	7. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „MAGIC LIFE“ und der jüngeren „MAGIC LIGHT“ (EuG, Ur t. v. 13.12.2012, T-34/10 – MAGIC LIGHT/MAGIC LIFE)	6
	8. „ecodoor“ ist als „Tür, die in ihrer Konstruktion und Funktionsweise umweltfreundlich ist“ (EuG) beschreibend für elektronische Geräte und damit nicht eintragungsfähig (EuG, Ur t. v. 15.01.2013, T-625/11 – ecodoor)	6
	9. Zum Verbot der Nachahmung der Europaflagge im heraldischen Sinn (EuG, Ur t. v. 15.01.2013, T-413/11 – Europaflagge)	6
	10. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „RAM“ und der jüngeren Marke „BELLRAM“ aufgrund hochgradiger Warenähnlichkeit und Zeichenähnlichkeit (EuG, Ur t. v. 15.01.2013, T-237/11 – BELLRAM/RAM)	7
	11. Bedeutung des Begriffs der „ernsthaften Benutzung“ einer Marke (EuG, Ur t. v. 17.01.2013, T-355/09 – Walzer Traum)	7
	12. Fehlende Unterscheidungskraft von „Premium XL“ und „Premium L“ (EuG, Ur t. v. 17.01.2013, T-582/11 und T-583/11 – Premium XL und Premium L)	7
	13. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „DISCO“ und der neuen Marke „DISCO DESIGNER“ aufgrund bildlicher, klanglicher und begrifflicher Ähnlichkeit (EuG, Ur t. v. 24.01.2013, T-189/11 – DISCO DESIGNER/DISCO)	7
	14. Verwechslungsgefahr zwischen den älteren Marken „SUNLESS“ und „LONCAR-SUNLESS“ und dem jüngeren Bildzeichen „Sunless“ (EuG, Ur t. v. 29.01.2013, T-662/11 – Sunless)	7
	15. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „fon“ und der neueren „nfon“ (EuG, Ur t. v. 29.01.2013, T-283/11 – nfon/fon)	8
	16. Auch Schriftstücke, die an die falsche Faxnummer innerhalb des HABM gesendet werden, müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden (EuG, Ur t. v. 06.02.2013, T-263/11 – grünes Achteck)	8
	17. „MEDIGYM“ für heilgymnastische Geräte beschreibend und damit nicht eintragungsfähig (EuG, Ur t. v. 08.02.2013, T-33/12 – MEDIGYM)	8
<b>BGH</b>	18. Zur Nutzung von abgekürzten Firmenbezeichnungen als Schlagworte (BGH, Ur t. v. 31.05.2012, I ZR 112/10 – Castell/VIN CASTEL)	9
	19. Bundesgerichtshof präzisiert Rechtsprechung zum Keyword-Advertising (BGH, Ur t. v. 13.12.2012, I ZR 217/10 – MOST-Pralinen)	9
	20. Das Herkunftslandprinzip (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung) gilt nur für die Partei- und Prozessfähigkeit der im jeweils anderen Vertragsstaat gegründeten Gesellschaften (BGH, Ur t. v. 13.12.2012, I ZR 150/11 – dlg.de)	9
<b>BPatG</b>	21. „Flatrate“ nicht eintragungsfähig für Waren und Dienstleistungen aus dem Kfz-Bereich (BPatG, Beschl. v. 18.09.2012, 33 W (pat) 141/08 – FLATRATE)	9
	22. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „Tharus“ und der jüngeren Marke „Mac Taurus“ (BPatG, Beschl. v. 20.09.2012, 30 W (pat) 29/11 – Mac Taurus/Tharus)	10
	23. Unwirksamkeit der (Teil-)Löschung einer Marke, wenn der Antrag nicht zugestellt wurde (BPatG, Beschl. v. 23.10.2012, 24 W (pat) 36/11 – Dermatop)	10
	24. „MehrBank“ beschreibend und nicht unterscheidungskräftig für Dienstleistungen aus dem Bank-/Finanzbereich (BPatG, Beschl. v. 23.10.2012, 33 W (pat) 514/11 – Mehr-Bank)	10
	25. Trotz hochgradig klanglicher Ähnlichkeit zwischen der älteren Marke „ROCHER“ und der jüngeren Marke „ROSHEN“ keine Verwechslungsgefahr für die Waren Honig, Zucker, Gewürze und Brot (BPatG, Beschl. v. 24.10.2012, 25 W (pat) 532/11 - ROSHEN/ROCHER)	10
	26. Ein branchenüblich gewordener Werbespruch ist nicht eintragungsfähig (BPatG, Beschl. v. 29.10.2012, 30 W (pat) 40/11 – Aus Akten werden Fakten)	10
	27. Keine Unterscheidungskraft von „Schoko-Träume“ und „Schokoladen-Träume“ für Genussmittel der Klassen 29 und 30 (BPatG, Beschl. v. 30.10.2012, 25 W (pat) 69/12 – Schoko-Träume)	10
	28. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „Kraftstoff“ und der jüngeren Marke „deli garage Kraftstoff“ für alkoholische Getränke (BPatG, Beschl. v. 31.10.2012, 29 W (pat) 59/11 – deli garage kraftstoff/Kraftstoff)	11

*Inhaltsverzeichnis (3/5)*

Seite

	29. Bösgläubigkeit einer Markenmeldung trotz Nachweis eigenen Benutzungswillens (BPatG, Beschl. v. 12.11.2012, 26 W (pat) 64/08 – Hop on Hop off)	11
	30. Fehlende Unterscheidungskraft von „Toffee to go“ für Süßwaren (BPatG, Beschl. v. 13.11.2012, 25 W (pat) 531/12 – Toffee to go)	11
	31. Die Marke „IBERICOS“ stellt eine freihaltungsbedürftige geographische Herkunftsangabe dar (BPatG, Beschl. v. 23.11.2012, 26 W (pat) 538/12 – IBERICOS)	11
	32. „Mein Windpark“ beschreibend für die Dienstleistungen „Versorgung von Verbrauchern durch Anlieferung von elektrischem Strom, Heizwärme, Gas“, „Erzeugung von Energie“ und „Technische Beratung“ (BPatG, Beschl. v. 15.01.2013, 33 W (pat) 509/12 – Mein Windpark)	11
	33. Täuschungsgefahr durch „R im Kreis“ (BPatG, Beschl. v. 21.01.2013, 27 W (pat) 553/12 – grill meister)	12
<b>OLG</b>	34. Zur Gebührenhöhe im Markenrecht (OLG Frankfurt, Ur. v. 08.11.2012, 6 U 208/11 – Gebührenhöhe)	12
<b>LG</b>	35. In Goldfolie eingepackter Teddy aus Schokolade von Lindt auf Antrag von Haribo verboten (LG Köln, Ur. v. 18.12.2012, 33 O 803/11 – Goldbär)	12

*Patent- und Gebrauchsmusterrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen**

<b>BGH</b>	36. Ob die Vorinstanz über den Klageantrag hinaus das Streitpatent unzulässiger Weise insgesamt für nichtig erklärt hat, ist im Berufungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen (BGH, Ur. v. 12.12.2012, X ZR 95/11 – Polymerzusammensetzung)	13
	37. Verhehlter Nachbau sortengeschützter Pflanzen (BGH, Ur. v. 27.11.2012, X ZR 123/09 – (Sortenschutz))	13
	38. Zur Begutachtung eines Gegenstandes gemäß §§ 142 ff. ZPO (BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZR 7/12 – Rohrmuffe)	13
	39. Zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit bei Anweisungen zur Auswahl von Daten, deren technischer Aspekt sich auf die Anweisung beschränkt (BGH, Ur. v. 18.12.2012, X ZR 3/12 – Routenplanung)	13
	40. Zur Erstattung von Rechtsanwalts- und Patentanwaltskosten im Nichtigkeitsverfahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZB 11/12 – Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren)	14
	41. Notwendigkeit der rechtsanwaltlichen Vertretung im erstinstanzlichen Nichtigkeitsverfahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZB 6/12)	14
	42. Patentierung von neuronalen Vorläuferzellen (BGH, Ur. v. 27.11.2012, X ZR 58/07 – Neurale Vorläuferzellen II)	14
	43. Keine alleinige Entscheidungserheblichkeit eines nur schwerpunktmäßig behandelten Widerrufsgrundes (BGH, Beschl. v. 28.11.2012, X ZB 6/11 – Sorbitol)	14
	44. Zur Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Patentnichtigkeitsverfahren nach neuem Recht (BGH, Beschl. v. 20.11.2012, X ZR 95/11 – Führungsschiene)	14
	45. Fehlende Neuheit bei einer auf dem Markt erhältlichen Stoffzusammensetzung (BGH, Ur. v. 23.10.2012, X ZR 120/11 – Gelomyrtol)	14
	46. Zur Abgrenzung zwischen erfinderischer Tätigkeit einerseits und bloß naheliegender Weiterentwicklung andererseits (BGH, Ur. v. 25.09.2012, X ZR 10/10 – Kniehebelklemmvorrichtung)	15
<b>BPatG</b>	47. Kosten bei Teilnichtigkeit (BPatG, Ur. v. 27.11.2012, 4 Ni 47/10 (EP))	15
	48. Zum Merkmal der „hinreichenden Entschuldigung“ nach § 83 Abs. 4 PatG (BPatG, Ur. v. 08.11.2012, 4 Ni 43/10 (EP))	15
	49. Privatsachverständigenkosten im Nichtigkeitsberufungsverfahren (BPatG, Ur. v. 30.10.2012, 5 ZA (pat) 46/12)	15

## Inhaltsverzeichnis (5/5)

	50. Zur Weiterbehandlung nach § 123a PatG (BPatG, Beschl. v. 16.10.2012, 10 W (pat) 22/10)	15
	51. EuGH-Vorlage betreffend die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (BPatG, Beschl. v. 18.09.2012, 3 Ni 60/06)	15
<b>OLG</b>	52. Prophylaxe von Erkältungskrankheiten (OLG Düsseldorf, Urte. v. 31.01.2013, I-2 U 54/11 – <i>Cistus incanus</i> )	16
	53. Fehlende Bestimmtheit einer Vertragsstrafe (OLG Düsseldorf, Urte. v. 03.01.2013, I-2 U 22/10 – Regenschirm)	16
	54. Zum Begriff des „Anbietens“ i.S.d. PatG (OLG Düsseldorf, Urte. v. 20.12.2012, I-2 U 89/07 – Elektronenstrahl-Therapiegerät)	16
<b>Geschmacksmusterrecht</b>		
<b>Rechtsprechung in Leitsätzen</b>		
<b>EuG</b>	55. Zur Eigenart eines Geschmacksmusters (EuG, Urte. v. 13.11.2012, T-83/11, T-84/11)	17
<b>Urheberrecht</b>		
<b>Rechtsprechung in Leitsätzen</b>		
<b>BGH</b>	56. Auslegung des Architektenvertrags bei Beauftragung mit den Leistungsphasen 1 bis 4 und mangelnder Urheberrechtsschutzfähigkeit der Pläne (BGH, Urte. v. 10.01.2013, VII ZR 259/11)	18
	57. Unwirksame Vertragsklausel der GEMA (BGH, Urte. v. 05.12.2012, I ZR 23/11 – Missbrauch des Verteilungsplans)	18
<b>OLG</b>	58. Erschöpfung des Verbreitungsrechts im Gebiet der Europäischen Union (OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 18.12.2012, 11 U 68/11)	18
	59. Negative Feststellung gegen vorbeugende Unterlassungserklärung (OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 18.12.2012, 11 U 139/11)	18
	60. Öffentliche Zugänglichmachung durch Beibehaltung der URL-Adresse eines Lichtbildes (OLG Karlsruhe, Urte. v. 03.12.2012, 6 U 92/11)	19
	61. Auskunftserteilung durch den Internetprovider (OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2012, 6 W 181/12)	19
	62. Urheberrechtsschutz von Teilen eines Gebäudes I (OLG Dresden, Urte. v. 13.11.2012, 11 U 853/12)	19
<b>LG</b>	63. Reichweite der Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG (LG Düsseldorf, Urte. v. 28.11.2012, 12 O 545/11)	19
	64. Urheberrechtsschutz von Teilen eines Gebäudes II (LG Düsseldorf, Urte. v. 21.11.2012, 12 O 426/11)	19
	65. Nicht-Vertragspartner als „Werknutzer“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG (LG München I, Urte. v. 06.11.2012, 33 O 1081/12)	20
<b>Wettbewerbsrecht</b>		
<b>Rechtsprechung in Leitsätzen</b>		
<b>BGH</b>	66. Rechtsmissbräuchliche Mehrfachabmahnung bei kerngleichen Verletzungshandlungen (BGH, Urte. v. 19.06.2012, I ZR 199/10 – Unbedenkliche Mehrfachabmahnung)	21
<b>OLG</b>	67. Keine Eilbedürftigkeit wegen fehlendem Marktkontakts (OLG Frankfurt, Beschluss v. 02.01.2013, 6 W 130/12 – Verfügungsgrund im Kennzeichenrecht)	21
<b>LG</b>	68. Markenrechtsverletzung bei fast identischen Parfumflakons. Jedoch fehlender Herkunftshinweis und Rufausbeutung bei einer ähnlichen Umverpackung. (LG Berlin, Urte. v. 10.10.2012, 101 O 67/12 – „J'adore Parfumflakons“)	21
	69. Keine wettbewerbliche Eigenart bei einer marktüblichen Titelgestaltung (LG Flensburg, Urte. v. 25.07.2012, 8 O 61/12 – Landzeitschriften)	22
<b>Veranstaltungen</b>		<b>23</b>
<b>Impressum</b>		<b>23</b>
<b>Zitiervorschlag:</b> Autor / Gericht, CIPR 2013, Seitenangabe		

## Markenrecht

### 1. Madrider Markensystem – Beitritt von Mexiko

Mexiko tritt dem Madrider Markensystem bei. Mit Wirkung zum 19. Februar 2012 tritt das Abkommen in Mexiko in Kraft.

Quelle: [WIPO](#)

### 2. Beitritt Kroatiens in die EU – Auswirkungen auf die Gemeinschaftsmarke

Am 1. Juli 2013 wird Kroatien der EU beitreten. Bei Registrierung einer Gemeinschaftsmarke wird Kroatien dann als 28. Mitgliedstaat automatisch mitregistriert. Ab dem 1. Januar 2013 können angemeldete Gemeinschaftsmarken jedoch bereits mit kroatischen Marken und Firmennamen in Konflikt geraten.

Quelle: [HABM](#)

### 3. DPMA: Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

Die Markenverordnung, die Geschmacksmusterverordnung, die Patentverordnung und die Gebrauchsmusterverordnung wurden durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen vom 10. Dezember 2012 ([BGBl. I 2012 S. 2630](#)) geändert.

Durch die Verordnung wird geregelt, dass die Klasseneinteilung und die alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen nach dem Abkommen von Nizza (Nizza Klassifikation) sowie die Einteilung der Klassen und Unterklassen und die Warenliste nach dem Abkommen von Locarno (Locarno Klassifikation) zukünftig nicht mehr als Anlagen zur Marken- bzw. Geschmacksmusterverordnung, sondern im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekannt gemacht werden.

Zudem wird die Frist zur Einreichung von deutschen Übersetzungen fremdsprachiger Markenmeldungen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 MarkenV auf drei Monate verlängert. Eine weitere Änderung betrifft die Rechtsfolge bei fehlender Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht eingereicht, gilt die Anmeldung nunmehr als „zurückgenommen“.

Darüber hinaus weist das DPMA auf folgende Änderungen hin:

In der Marken- und Geschmacksmusterverordnung wird klargestellt, dass die Privatanschrift (Wohnsitzadresse) des Anmelders anzugeben ist, wenn dieser eine natürliche Person ist.

In der Patent- und Gebrauchsmusterverordnung wird das Erfordernis der Glaubhaftmachung der Zeichnungsbefugnis in Fällen, in denen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber tätig werden, aufgegeben (§ 4 Absatz 6 PatV, § 3 Absatz 6 GebrMV). Zukünftig ist der Nachweis der Zeichnungsbefugnis nur noch bei einer entsprechenden Aufforderung des DPMA zu erbringen.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Quelle: [DPMA](#)

### 4. Verkürzung der Einspruchsfristen gegen Registrierungen von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Gesetzliche Grundlage für den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen in der Europäischen Union ist seit 3. Januar 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde aufgehoben.

Ein wesentliches Ziel der Neuregelung sei die Beschleunigung des Verfahrens. Erreicht werden solle dies unter anderem durch eine Verkürzung der Fristen im Einspruchsverfahren.

Das DPMA weist darauf hin, dass die Frist für die Erhebung von zwischenstaatlichen Einsprüchen bei der Europäischen Kommission von 6 auf 3 Monate ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU verkürzt wurde. Dies bedeute zwingend auch eine Verkürzung der nationalen Vorfrist für Einsprüche von in Deutschland ansässigen Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt; diese betrage bisher 4 Monate (§ 131 Abs. 1 MarkenG).

Um die fristgerechte Weiterleitung an die EU-Kommission zu gewährleisten, müssten die Einsprüche bereits innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU beim DPMA eingehen.

Eine entsprechende Änderung des Markengesetzes werde derzeit vorbereitet.

Quelle: [DPMA](#)

### 5. Neue Dachmarke für Düsseldorf: „:D“

Oberbürgermeister Dirk Elbers hat am 26. November gemeinsam mit der Agentur BBDO Proximity den Sieger-Entwurf im Prozess der Entwicklung einer Dachmarke für Düsseldorf vorgestellt. Das präsentierte rote „smiling :D“ stehe für ein lächelndes Düsseldorf, strahle Sympathie aus und sei multifunktional verwendbar. Das rote „:D“ solle eine Art „Klammer“ bilden, die in Zukunft die verschiedenen Akteure der Stadt verbinde.

Quelle: [Düsseldorf](#)

## Patent- und Sortenschutzrecht

### 6. Einheitlicher EU-Patentschutz und Einheitliches Patentgericht verabschiedet

Nach 30 Jahre währender Verhandlungen hat das Europäische Parlament am 11. Dezember 2012 die Schaffung eines einheitlichen EU-Patentes und einer einheitlichen EU-Patentgerichtsbarkeit [verabschiedet](#).

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die [Verordnung \(EU\) Nr. 1260/2012](#) des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen sind am 20. Januar 2013 in Kraft getreten.

Der einheitliche Patentschutz soll seinen Inhabern automatisch in allen EU-Vertragsstaaten Patentschutz gewähren. Anträge auf Erteilung des Patents müssen dann nur noch in einer der EU-Amtssprachen Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden. Anmeldestelle ist das Europäische Patentamt bei der Europäischen Patentorganisation (EPO).

Ziel des einheitlichen EU-Patentes ist es nicht zuletzt die Kosten für den Patentschutz zu senken. Diese beliefen sich insbesondere wegen der bislang erforderlichen Übersetzungskosten auf durchschnittlich 36.000 Euro. Nach Angaben der Kommission könnte das EU-Patent nur 4.725 Euro kosten. Damit würden die Kosten um bis zu 80 % sinken und so die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere gegenüber den USA verbessert werden. Zudem werden gemeinnützigen Organisationen, Universitäten, kleineren und mittleren Unternehmen, öffentlichen Forschungseinrichtungen in der EU und Privatpersonen die Übersetzungskosten erstattet.

Die Länder Italien und Spanien sind nicht Teil der verabschiedeten Regelung. Diese Länder haben vielmehr mit einer Klage vor dem EuGH die Nichtigkeitserklärung des [Beschlusses 2011/167/EU des Rates](#) vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes begehrt. Diesen Klagen wird aber nach dem kritischen [Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot](#) vom 11. Dezember 2012 kaum Aussicht auf Erfolg eingeräumt.

Das einheitliche EU-Patent kann planmäßig auch vor einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit durchgesetzt werden. Der Sitz der ersten Instanz ist Paris, mit eigenen Kammern in London und München. Die zweite Instanz wird in Luxemburg angesiedelt. Die bewährten deutschen Standorte können als Sitz von Lokalkammern weiter eine wichtige Rolle spielen.

Am 19. Februar 2013 haben 24 Mitgliedsstaaten ([inklusive Italien, ohne Spanien](#)) das entsprechende [Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht](#) in Brüssel [unterzeichnet](#). Für Deutschland unterzeichnete Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger das Übereinkommen, nachdem das Bundeskabinett der Unterzeichnung bereits am 6. Februar 2013 [zugestimmt](#) hatte. In Polen und der Tschechischen Republik liegen die innerstaatlich

erforderlichen Voraussetzungen für die Zeichnung (noch) nicht vor. Diese Staaten können später beitreten. Das Abkommen muss nun in den einzelnen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Das EU-Patentgericht kann seine Arbeit aufnehmen, sobald mindestens 13 Mitgliedsstaaten, darunter Großbritannien, Frankreich und Deutschland, das Übereinkommen ratifiziert haben. Damit wird bis zum Jahr 2015 gerechnet.

*Zur geschichtlichen Entwicklung der verschiedenen Bestrebungen einen einheitlichen patentrechtlichen Schutztitel in Europa, sowie eine einheitliche EU-Patentgerichtsbarkeit zu etablieren, vgl. ausführlich Makoski, CIPReport 2012, 1 ff.*

### 7. EPA widerruft Amazon-One-Click-Patent

Das Europäische Patentamt (EPA) hat auf Betreiben des Fördervereins für eine Freie Informationelle Infrastruktur e.V. (FFII) ein sog. 1-Klick-Patent von Amazon [widerrufen](#). Das Patent bezieht sich auf eine „One-Click-Geschenkbestellung“. Das EPA hat in seinen Gründen das hier relevante System als patentierbar und auch neu bezeichnet, konnte aber keinen erfinderischen Schritt feststellen.

[Der FFII zeigte sich mit dieser Begründung durch das EPA unzufrieden](#). Es wird befürchtet, dass Amazon die Entscheidung erneut angreifen wird.

### 8. RiOLG Dr. Deichfuß neuer Richter am BGH

Der Bundespräsident hat Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Hermann Deichfuß zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Herr Dr. Deichfuß ist dem u.a. für das Patent- und Gebrauchsmusterrecht zuständigen X. Zivilsenat zugewiesen.

Quelle: [Pressemitteilung Nr. 3/2013](#)

### 9. Neue 4c Kammer für Patentsachen am LG Düsseldorf

Ende des Jahres 2012 hat die seit dem Sommer des vergangenen Jahres angekündigte, [zusätzliche Kammer 4c](#) des Landgerichts Düsseldorf ihre Arbeit aufgenommen. Die neue Kammer unter dem Vorsitz von Frau RiLG Klepsch soll zusätzlich zu den bereits bestehenden Kammern 4a und 4b der traditionell hohen Zahl an Patentverletzungsverfahren vor dem LG Düsseldorf gerecht werden. Mit Blick auf die z.T. kürzeren Verfahrensdauer vor den Gerichten in München, Mannheim und Hamburg erhofft sich das Land NRW mit der zusätzlichen Patentkammer nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des einheitlichen Patentsystems ab 2014 eine zusätzliche Stärkung des Patentstandortes Düsseldorf.

*Alle Entscheidungen der Patentstreitkammern 4a, 4b und nunmehr auch 4c des LG Düsseldorf finden Sie an gewohnter Stelle auf unserer Seite des [Duesseldorfer Archivs](#).*

## 10. EPA und USPTO führen gemeinsame Patentklassifikation ein

Nach über zwei Jahren Vorbereitungszeit haben das Europäische Patentamt (EPA) und das Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten (USPTO) am 2. Januar 2013 eine [Cooperative Patent Classification \(CPC\) eingeführt](#). Bei der CPC handelt es sich um ein gemeinsames, globales Klassifikationssystem für Patentedokumente. Beide Ämter werden das CPC in ihren jeweiligen Patenterteilungsverfahren einsetzen.

Das neue System umfasst rund 250.000 auf der europäischen Klassifikation (ECLA) basierende Symbole und soll sowohl Patentprüfer als auch -nutzer in die Lage versetzen, weltweit in gleich klassifizierten Patentedokumentensammlungen zu recherchieren. Die Ämter erhoffen sich insbesondere eine effizientere Recherche zum Stand der Technik.

## 11. WIPO-Bericht: Die meisten Patentanmeldungen kommen mittlerweile aus China

Die WIPO hat am 11. Dezember 2012 ihren Bericht *World Intellectual Property Indicators 2012* [veröffentlicht](#). Danach ist die Zahl der Patentanmeldungen im Jahr 2011 weltweit um 7,8 % gestiegen. Der knapp 200 Seiten starke [Statistik-Report](#) belegt unter anderem, dass gemessen an der Zahl der Patentanmeldungen das Chinesische Patentamt (SIPO) zum größten der Welt aufgestiegen ist. Erstmals in den vergangenen 100 Jahren wird diese Statistik damit nicht von den Ämtern in den USA (USPTO), Japan (JPO) oder Deutschland (DPMA) angeführt

## 12. Entwicklungsausschuss: Maßnahmen gegen Biopiraterie

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments hat einen Bericht der französischen Grünen-Abgeordneten Catherine Grèze verabschiedet, der [Maßnahmen gegen sogenannte Biopiraterie](#) vorschlägt.

Der Bericht ist dem Umstand geschuldet, dass immer mehr neue Medikamente aus pflanzlichen Wirkstoffen hergestellt werden, die oftmals zuerst von indigenen Völkern entdeckt und entwickelt werden. Auch neue Früchte und Gemüsesorten gehen nicht selten auf traditionelle Pflanzen zurück. Die indigenen Völker werden trotz ihrer maßgeblichen Rolle bei der Entdeckung der Heilpflanzen nur selten am Profit beteiligt. Teilweise wird ihr Zugang zu den traditionellen Heilmitteln durch Industriepatente gar erschwert.

Der Bericht des Entwicklungsausschusses zielt darauf ab, dieses Ungleichgewicht zu korrigieren. Um dem wirtschaftlichen Fortschritt in Entwicklungsländern nicht im Wege zu stehen, solle die EU das UN-Nagoya Protokoll ratifizieren, welches eine fairere Verteilung genetischer Ressourcen garantiert. Weiterhin solle die Erteilung von Patenten dahingehend neu geregelt werden, dass ein Antragssteller in Zukunft darlegen müsse, woher die neuen Inhaltsstoffe stammen und dass sie nicht auf illegale Weise beschafft werden.

## 13. Patentklage gegen Facebook wegen Timeline und Like-Button

Gegen das soziale Netzwerk Facebook liegt in den USA vor dem Bezirksgericht von Ost-Virginia eine [Klage wegen Patentverletzung](#) vor. Facebook wird darin vorgeworfen, durch die so genannte Timeline und die Funktion des „Like-Buttons“ zwei Patente von Joannes Jozef Everardus van der Meer verletzt zu haben. Der 2004 verstorbene Niederländer, dessen Familie von der Patentfirma Rembrandt vertreten wird, habe die Patente bereits 1998 in den USA angemeldet. Facebook-Gründer Mark Zuckerberg hatte erst im Jahre 2003 mit dem Aufbau seines sozialen Netzwerkes begonnen.

## 14. Serbien tritt UPOV-Übereinkommen bei

Am 5. Dezember 2012 ist Serbien dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen [beigetreten](#).

## Urheberrecht

### 15. Gesetz gegen „Abmahnabzocke“

Nordrhein-Westfalen möchte mit einem Entschließungsantrags im Bundesrat die Bundesregierung zum Handeln gegen die fortschreitende „Abmahnabzocke“ zwingen. So habe die Bundesjustizministerin in dieser Legislaturperiode bereits fünf Mal öffentlich angekündigt, das Problem anzugehen. Ein für den 6. Februar geplanter Kabinettsbeschluss über einen angekündigten Gesetzesentwurf unterblieb offenbar ebenfalls.

Quelle: [Pressemitteilung](#)

### 16. Richtlinienkonforme Auslegung urheberrechtlicher Schrankenregelungen

In ihren [Schlussanträgen](#) zu mehreren Vorabentscheidungsersuchen des BGH ([C-457/11](#), [C-458/11](#), [C-459/11](#), [C-460/11](#)) betreffend die Auslegung der [Richtlinie 2001/29/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft befasst sich Generalanwältin Eleanor Sharpston unter anderem mit dem zeitlichen Anwendungsbereich der Richtlinie sowie der richtlinienkonformen Auslegung der Schrankenregelungen der §§ 53, 54a ff. UrhG.

### 17. GEMA geht gerichtlich gegen You Tube vor

Wer über You Tube Videos sehen oder Musik hören möchte, wird oftmals durch den Hinweis, das Video sei in Deutschland leider nicht verfügbar, da die GEMA die Verlagsrechte hieran nicht eingeräumt habe, vertröstet.



Die Verwertungsgesellschaft hält dies für „reine Stimmungsmache“ und geht nunmehr gerichtlich gegen YouTube vor.

Quelle: [Handelsblatt](#), [heise online](#)

### 18. Leistungsschutzrecht für Presseverlage verabschiedet

Am 01.03.2013 hat der Bundestag trotz starker Kritik (vgl. etwa die [Stellungnahme](#) des Deutschen Anwaltvereins) dem [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur Änderung des Urheberrechts in [geänderter Fassung](#) mit 293 zu 243 Stimmen zugestimmt. Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger äußerten in einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) maßvolle Zustimmung. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage sei ein wichtiges Element eines fairen Rechtsrahmens für die digitale Welt. Der verabschiedete Text berücksichtige aber nicht alle Vorstellungen der Verleger.

Ein brisanter Aspekt der geänderten Gesetzesfassung ist die folgende Ausnahmereglung: „Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, *es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.*“

Bei der [Aussprache im Bundestag](#) erklärte Stephan Thomae (FDP) dazu, diese Änderung stelle sicher, dass die „verkleinerte“ Wiedergabe von Textausschnitten (Snippets) insoweit zulässig sei, wie sie lediglich der Beschreibung des Suchergebnisses diene.

Brigitte Zypries (SPD) kritisierte hingegen, dass vollkommen unklar sei, wie „kleinste Textausschnitte“ oder „einzelner Wörter“ zu definieren seien. Dies könne sowohl eine „absolute Größe“ als auch eine Relationsangabe im Verhältnis zum Haupttext darstellen. Problematisch sei zudem, dass das Gesetz als Verbotsgesetz ausgestaltet sei. Damit müsse jeder, auch Kleingewerbetreibende, Lizenzverträge abschließen, um ihr Onlineangebot über Suchmaschinen auffindbar zu machen.

### 19. Schutzmaßnahmen für Videospiele

Laut einer [Pressemitteilung](#) des BGH legte dieser in einem Rechtsstreit über einen Adapter für die Nintendo-DS-Konsole in einer noch unveröffentlichten Entscheidung vom 06.02.2013 ([I\\_ZR\\_124/11 – Videospiele-Konsole](#)) dem EuGH die Frage vor, ob sich der Schutz von Maßnahmen zum Schutz von Videospiele nach den speziell für Computerprogramme oder nach den allgemein für Werke geltenden Bestimmungen richtet oder ob sowohl die einen wie auch die anderen Regelungen zu bemühen sind, weil Videospiele nicht nur aus Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerken bestehen, sondern ihnen auch Computerprogramme zugrunde liegen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

**1. Das Gericht muss nicht von der Prämisse ausgehen, dass der Verbraucher dem Anfang eines Wortzeichens mehr Aufmerksamkeit schenkt als dessen Ende**

[EuGH, Beschl. v. 28.06.2012, C-599/11 P – TOFUKING/ Curry King](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Es gibt keinen „Grundsatz“ und kein „Kriterium“, dass der Verbraucher dem Anfang eines Wortzeichens mehr Aufmerksamkeit widmet als dessen Ende.
2. Es kann auch das Ende der im Widerspruchsverfahren in Rede stehenden Zeichen kennzeichnungskräftiger oder dominanter als der Anfang dieser Zeichen sein. Es kann auch keiner ihrer Bestandteile kennzeichnungskräftiger oder dominanter sein als der andere.

**2. Rechtserhaltende Benutzung einer Gemeinschaftsmarke unabhängig von den Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten**

[EuGH, Ur. v. 19.12.2012, C-149/11 – ONEL/OMEL](#)

#### Leitsätze

1. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Erfordernisses, dass eine Marke „in der Gemeinschaft ernsthaft benutzt wird“, die Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten außer Betracht zu lassen sind.
2. Eine Gemeinschaftsmarke wird im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion und zu dem Zweck, für die von ihr geschützten Waren oder Dienstleistungen Marktanteile in der Europäischen Gemeinschaft zu gewinnen oder zu behalten, benutzt wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Ausgangsverfahren unter Berücksichtigung aller erheblichen Fakten und Umstände wie insbesondere der Merkmale des betreffenden Marktes, der Art der durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen, der Größe des Gebiets und des quantitativen Umfangs der Benutzung sowie deren Häufigkeit und Regelmäßigkeit erfüllt sind.

### EuG

**3. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „DALTON“ und der jüngeren Marke „Daxon“**

[EuG, Ur. v. 28.11.2012, T-29/12 – Daxon/DALTON](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Die beiden ersten und letzten Buchstaben der gegenüber stehenden Zeichen sind zwar identisch, die mittleren Konsonanten „lt“ und „x“ – die jeweils das Ende der ersten und den Anfang der zweiten Silbe bilden – in der Aussprache jedoch so unterschiedlich, dass der Grad der klanglichen Ähnlichkeit insgesamt gering ist.
2. Besitzen zwei gegenüberstehende Zeichen nur eine durchschnittliche bildliche Ähnlichkeit, nur eine geringe klangliche Ähnlichkeit und lediglich eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft, kann allein aus der Tatsache, dass die fraglichen Waren identisch sind, für sich genommen nicht auf eine hinreichend hohe Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken geschlossen werden – besonders dann nicht, wenn die maßgebenden Verkehrskreise aus Fachleuten bestehen.

**4. „Clampflex“ für Spritzen eintragungsfähig**

[EuG, Ur. v. 29.11.2012, T-171/11 – Clampflex](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Nach der Rechtsprechung erfordert die Beurteilung des beschreibenden Charakters eines angemeldeten Zeichens im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 zunächst die Feststellung der Bedeutung des fraglichen Wortzeichens und danach auf der Grundlage dieser Bedeutung die Prüfung, ob aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise ein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang zwischen dem Zeichen und den Kategorien von Waren und Dienstleistungen besteht, für die die Eintragung beantragt wurde.
2. Bei einer Kombination mehrerer beschreibender Bestandteile eines Zeichens kann das Zeichen in der Gesamtheit nur dann nicht beschreibend sein, wenn die Kombination über die Summe der beschreibenden Bestandteile des Zeichens hinausgeht.
3. Es spielt keine Rolle, ob die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die beschrieben werden, wirtschaftlich wesentlich oder nebensächlich sind.
4. Wenn dasselbe Eintragungshindernis einer Kategorie oder einer Gruppe von Waren oder Dienstleistungen entgegengehalten wird, kann sich das HABM zwar auf eine pauschale Begründung für alle betroffenen Waren oder Dienstleistungen beschränken, jedoch nur bei hinreichender Homogenität der Klassifizierung.

**5. Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke durch einen Agenten nur, wenn dieser die Zustimmung des Vertretenen beweist**

[EuG, Urt. v. 29.11.2012, T-537/10 und T-538/10 – FAGUMIT](#)

**Leitsatz (red.)**

Meldet ein Vertreter oder Agent eine Marke auf den eigenen Namen an, muss er nachweisen, dass die Zustimmung des Vertretenen eindeutig, präzise und unbedingte war.

**6. Einem Werbeslogan fehlt als Marke nicht automatisch die Unterscheidungskraft, da er auch als Hinweis auf die betriebliche Herkunft wahrgenommen werden kann**

[EuG, Urt. v. 11.12.2012, T-22/12 – Qualität hat Zukunft](#)

**Leitsätze (red.)**

1. Die Tatsache allein, dass eine Marke von den angesprochenen Verkehrskreisen als Werbeslogan wahrgenommen wird und dass grundsätzlich andere Unternehmen sie sich im Hinblick auf ihren lobenden Charakter zu eigen machen könnten, reicht nicht aus, um den Schluss zu ziehen, dass dieser Marke die Unterscheidungskraft fehlt. Eine solche Marke kann von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden.
2. Der Werbeslogan „Qualität hat Zukunft“ besitzt jedoch keine Unterscheidungskraft, da er nur als Werbefunktion und nicht darüber hinaus von den maßgeblichen Verkehrskreisen unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen wahrgenommen wird.

**7. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „MAGIC LIFE“ und der jüngeren „MAGIC LIGHT“**

[EuG, Urt. v. 13.12.2012, T-34/10 – MAGIC LIGHT/MAGIC LIFE](#)

**Leitsätze (red.)**

1. Im Regelfall widmet der Verbraucher dem Anfang einer Marke im Allgemeinen mehr Aufmerksamkeit als dem Ende. Das gilt auch für den Anfang der das Zeichen bildenden Wörter.
2. Bedeutungsunterschiede zwischen zwei Zeichen können einen besonders hohen Grad an schriftbildlicher und klanglicher Ähnlichkeit derselben Zeichen neutralisieren – bei den in Rede stehenden Zeichen ist dies jedoch nicht der Fall.

**8. „ecodoor“ ist als „Tür, die in ihrer Konstruktion und Funktionsweise umweltfreundlich ist“ (EuG) beschreibend für elektronische Geräte und damit nicht eintragungsfähig**

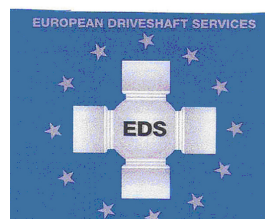
[EuG, Urt. v. 15.01.2013, T-625/11 – ecodoor](#)

**Leitsatz (red.)**

Der Markenbestandteil „eco“ kann von den maßgeblichen Verkehrskreisen als „Öko“ verstanden werden und ist damit in Kombination mit „door“ (deutsch: Tür) für elektronische Geräte beschreibend.

**9. Zum Verbot der Nachahmung der Europaflagge im heraldischen Sinn**

[EuG, Urt. v. 15.01.2013, T-413/11 – Europaflagge](#)



Jüngere Marke



COUNCIL OF EUROPE  
CONSEIL DE L'EUROPE

Ältere eingetragene Marke der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Leitsätze (red.)**

1. Das HABM kann seine Entscheidung sowohl auf die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragene Tatsachen und beigebrachten Beweise stützen als gleichzeitig auch auf offenkundige Tatsachen.
2. Die Verfahrensbeteiligten, das HABM und auch der Unionsrichter können zur Auslegung des Unionsrechts Elemente einbeziehen, die sich aus der Rechtsprechung der Unionsgerichte oder aus der nationalen oder internationalen Rechtsprechung ergeben; solche Rechtsprechung wird nicht zum Beweis einer bestrittenen Tatsache angeführt, sondern zwecks Auslegung und Anwendung einer Vorschrift.
3. Das Verbot der Nachahmung eines Hoheitszeichens betrifft nur dessen Nachahmungen im heraldischen Sinn, d. h. Nachahmungen, bei denen heraldische Konnotationen vorliegen, die das Hoheitszeichen von anderen Zeichen unterscheiden.
4. Die jüngere Marke stellt eine Nachahmung der Europaflagge im Sinne von Art. 6ter Abs. 1 Buchst. a PVÜ dar, sodass der Verbraucher davon ausgeht, dass es sich um eine europäische Institution handelt, die in dem fraglichen Bereich Qualitätsprüfungen durchführt oder Zulassungsbescheinigungen ausstellt.
5. Ficht eine Partei die Kostenfestsetzung zu ihren Lasten aus einem Lösungsverfahren im Beschwerdeverfahren nicht an, ist die Beschwerdekammer

für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor der Lösungsabteilung nicht zuständig, da sie nicht damit befasst war.

#### 10. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „RAM“ und der jüngeren Marke „BELLRAM“ aufgrund hochgradiger Warenähnlichkeit und Zeichenähnlichkeit

[EuG, Urt. v. 15.01.2013, T-237/11 – BELLRAM/RAM](#)

##### Leitsätze (red.)

1. Die Beschwerdekammer des HABM entscheidet selbst über den Widerspruch durch Zurückweisung oder Stattgabe desselben; daraus folgt, dass die Beschwerdekammer eine vollständig neue Prüfung der Begründetheit des Widerspruchs sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht vorzunehmen hat.
2. Wenn erreicht werden soll, dass die Beschwerdekammer sich mit einer Sache konkret auseinandersetzt, muss diese Sache in der Beschwerde gerügt werden, da die Beschwerdekammer nur Argumente zu prüfen hat, die ihr zuvor vorgetragen worden sind.
3. „Käse“ sind Lebensmittel, die vollständig oder nahezu vollständig auf der Basis von „Milch“ hergestellt werden, die zu den von der älteren Wortmarke umfassten Waren gehört; sie können als konkurrierende oder einander ergänzende Produkte wahrgenommen werden und weisen dadurch eine gewisse Ähnlichkeit auf.

#### 11. Bedeutung des Begriffs der „ernsthaften Benutzung“ einer Marke

[EuG, Urt. v. 17.01.2013, T-355/09 – Walzer Traum](#)

##### Leitsätze (red.)

1. Für eine ernsthafte Benutzung ist eine symbolische Benutzung nicht ausreichend.
2. Die ernsthafte Benutzung einer Marke lässt sich nicht mit Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen nachweisen, sondern muss auf konkreten und objektiven Umständen beruhen, die eine tatsächliche und ausreichende Benutzung der Marke auf dem betreffenden Markt belegen; dazu gehören insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu halten oder zu gewinnen.
3. Die Benutzung der Marke braucht nicht immer umfangreich zu sein, um als „ernsthaft“ eingestuft zu werden.
4. Vermarktungskonzepte sind für die Beurteilung der ernsthafte Benutzung nicht entscheidend, da Vermarktungsmethoden nach der Eintragung der Marke noch geändert werden können.

#### 12. Fehlende Unterscheidungskraft von „Premium XL“ und „Premium L“

[EuG, Urt. v. 17.01.2013, T-582/11](#) und [T-583/11](#) – Premium XL und Premium L

##### Leitsätze (red.)

1. Eine Marke, die wie ein Werbeslogan andere Funktionen als die einer Marke im herkömmlichen Sinne erfüllt, ist nur dann unterscheidungskräftig, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgebenden Verkehrskreise die Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können.
2. Die Zeichen „Premium XL“ und „Premium L“ werden dahingehend verstanden werden, dass die Waren hochwertig und besonders groß und hochwertig und groß sind, somit unmittelbar als Verweisung auf die hohe Qualität und Größe und damit als Werbefloskel und nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Ware.
3. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Beschwerdekammern ist allein auf der Grundlage der Verordnung Nr. 207/2009 in ihrer Auslegung durch die Unionsgerichte und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis der Beschwerdekammern zu beurteilen.

#### 13. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „DISCO“ und der neuen Marke „DISCO DESIGNER“ aufgrund bildlicher, klanglicher und begrifflicher Ähnlichkeit

[EuG, Urt. v. 24.01.2013, T-189/11 – DISCO DESIGNER/DISCO](#)

##### Leitsätze (red.)

1. Unterlagen, die erstmals vor dem EuG eingereicht werden und nicht zuvor bereits im Verwaltungsverfahren vor dem HABM, sind als unzulässig zurückzuweisen.
2. Unternehmerische Entscheidungen müssen von der Prüfung der abgeleiteten Rechte aus der Marke unterschieden werden, da sie von Entscheidungen des Markeninhabers abhängen und Änderungen unterworfen sind. Für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr werden die Marke und die dafür eingetragenen Waren berücksichtigt.

#### 14. Verwechslungsgefahr zwischen den älteren Marken „SUNLESS“ und „LONCAR-SUNLESS“ und dem jüngeren Bildzeichen „Sunless“

[EuG, Urt. v. 29.01.2013, T-662/11 – Sunless](#)

##### Leitsätze (red.)

1. Schriftsätze der Parteien können den vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand nicht ändern, denn die Kontrolle durch den EuG

darf nicht über den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits hinausgehen, mit dem die Beschwerdekammer befasst war.

2. Das Wort „sunless“ hat in den gegenüberstehenden Marken für die maßgeblichen Verkehrskreise in den nicht englischsprachigen Mitgliedstaaten eine mittlere Kennzeichnungskraft, da diese die Bestandteile „sun“ und „less“ nicht sofort als „Sonne“ und „weniger“ verstehen.
3. Bei Marken, die aus Wort- und Bildelementen bestehen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kennzeichnungskraft der Wortelemente die der Bildelemente übertrifft, weil ein Durchschnittsverbraucher zur Bezugnahme auf die fragliche Ware eher den Namen der Marke nennen wird, als ihr Bildelement zu beschreiben.
4. Zwei zusammengesetzte oder sogar komplexe Marken können einander ähnlich sein, obwohl ihr jeweils einziger Wortbestandteil in ihrem jeweiligen Gesamteindruck nicht dominiert.

#### 15. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „fon“ und der neueren „nfon“

[EuG, Urt. v. 29.01.2013, T-283/11 – nfon/fon](#)

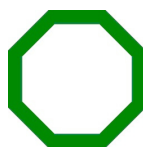
##### Leitsätze (red.)

1. Die Klägerin ist nicht befugt, die Vorgaben des Rechtsstreits vor dem EuG zu ändern, wie sie sich aus den Anträgen des HABM und den Parteien ergeben, sondern hätte die Tatsachen bereits in ihrer Widerspruchsschrift oder vor der Beschwerdekammer vorbringen müssen. Das Gericht ist nur dazu ermächtigt, eine Frage zu beurteilen, zu der die Beschwerdekammer bereits Stellung genommen hat.
2. Dokumente, die im Verfahren erstmals dem Gericht vorgelegt werden, sind zurückzuweisen, ohne dass ihre Beweiskraft geprüft werden muss.
3. Das HABM kann im Widerspruchsverfahren nur das Verzeichnis der angemeldeten Waren in der Fassung berücksichtigen, wie es sich aus dem Anmeldungsantrag für die betreffende Marke – vorbehaltlich eventueller Änderungen dieses Antrags – ergibt.
4. Auch wenn der Durchschnittsverbraucher eine Marke normalerweise als Ganzes wahrnimmt und nicht auf ihre verschiedenen Einzelheiten achtet, ändert dies nichts daran, dass er ein von ihm wahrgenommenes Wortzeichen in die Wortbestandteile zerlegen wird, die ihm eine konkrete Bedeutung vermitteln oder die ihm bekannten Wörtern ähnlich sind; aus der Marke „nfon“, der als solcher keine direkte Bedeutung zugemessen werden kann, isolieren die maßgeblichen Verkehrskreise „fon“ im Hinblick auf die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen als Hinweis auf die Wörter „phone“ oder „Telefon“.
5. Geringe Unterscheidungskraft eines Bestandteils einer Marke bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser Bestandteil von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht berücksichtigt wird; ein solcher

Bestandteil kann aufgrund seiner Stellung oder Größe eine selbstständige Stellung in dem von der betreffenden Marke hervorgerufenen Gesamteindruck einnehmen.

#### 16. Auch Schriftstücke, die an die falsche Faxnummer innerhalb des HABM gesendet werden, müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden

[EuG, Urt. v. 06.02.2013, T-263/11 – grünes Achteck](#)



##### Leitsätze (red.)

1. In der Erwiderung/Gegenerwiderung können die Parteien auf Aufforderung des Gerichts hin noch Beweismittel benennen, müssen jedoch die Verspätung begründen. Die Begründung auf Aufforderung des Gerichts kann sogar noch in der mündlichen Verhandlung erfolgen.
2. Sendet der Markenmelder seine Antwort per Fax an das HABM, wählt aber nicht die für diese Zwecke im Internet ausgewiesene Faxnummer, sondern eine andere des HABM, ist das HABM nicht berechtigt, dieses Schreiben nicht zu berücksichtigen, nur weil das Fax an eine andere Nummer des HABM gesendet wurde.

#### 17. „MEDIGYM“ für heilgymnastische Geräte beschreibend und damit nicht eintragungsfähig

[EuG, Urt. v. 08.02.2013, T-33/12 – MEDIGYM](#)

##### Leitsätze (red.)

1. Erstmals beim EuG eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden und sind zurückzuweisen, ohne dass ihre Beweiskraft geprüft werden muss.
2. Berufte sich die Beschwerdekammer auf Definitionen aus Standardwörterbüchern, müssen diese Auszüge den Parteien nicht übermittelt werden, wenn es sich um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, die die Parteien selbst konsultieren können.
3. Bei Marken, die sprachliche Neuschöpfungen aus mehreren Bestandteilen sind, genügt zur Annahme eines beschreibenden Charakters nicht die Feststellung, dass die einzelnen Bestandteile beschreibend sind, sondern für die gesamte Neuschöpfung ist ein beschreibender Charakter festzustellen; dabei entfällt dieser nur, wenn ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung oder dem Wort und der bloßen Summe ihrer Bestandteile besteht.
4. Ein Zeichen, das zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet, ist insgesamt als beschreibend von der Eintragung auszuschließen.

**BGH****18. Zur Nutzung von abgekürzten Firmenbezeichnungen als Schlagworte**

[BGH, Urt. v. 31.05.2012, I ZR 112/10 – Castell/VIN CAS-TEL](#)

[OLG Frankfurt, Urt. v. 27.05.2010, 6 U 243/08](#)

*LG Frankfurt, Urt. v. 30.10.2008, 2-3 O 469/07*

**Leitsätze**

1. Solange die nicht abgekürzte Firmenbezeichnung verwendet wird und geschützt ist, kann der Prüfung, ob sich einer ihrer Bestandteile als Schlagwort eignet, nicht allein eine daneben in Gebrauch genommene abgekürzte Firmenbezeichnung zugrunde gelegt werden.
2. Werden Bestandteile einer Firma sowohl für sich betrachtet als auch in ihrer Verbindung vom Verkehr als beschreibende Sachbezeichnung verstanden, so kann ihnen aus originärer Kennzeichnungskraft kein kennzeichenrechtlicher Schutz als Firmenschlagwort zubilligt werden.

**19. Bundesgerichtshof präzisiert Rechtsprechung zum Keyword-Advertising**

[BGH, Urt. v. 13.12.2012, I ZR 217/10 – MOST-Pralinen](#)

[OLG Braunschweig, Urt. v. 24.11.2010, 2 U 113/08](#)

*LG Braunschweig, Urt. v. 27.08.2008, 9 O 1263/07*

**Leitsatz**

Wird Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen oder verwechselbaren Schlüsselworts eine Anzeige eines Dritten angezeigt (Keyword-Advertising), ist eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Anzeige in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werbeblock erscheint und selbst weder die Marke noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält (Fortführung von BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 - I ZR 125/07, GRUR 2011, 828 = WRP 2011, 1160 - Bananabay II; Urteil vom 13. Januar 2011 - I ZR 46/08, MMR 2011, 608).

**20. Das Herkunftslandprinzip (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung) gilt nur für die Partei- und Prozessfähigkeit der im jeweils anderen Vertragsstaat gegründeten Gesellschaften**

[BGH, Urt. v. 13.12.2012, I ZR 150/11 – dlq.de](#)

*OLG Stuttgart, Urt. v. 21.07.2011, 2 U 157/10*

*LG Stuttgart, Urt. v. 19.10.2010, 17 O 172/10*

**Leitsätze**

1. Das in Art. XXV Abs. 5 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags statuierte Herkunftslandprinzip (Prin-

zip der gegenseitigen Anerkennung) gilt nur für die Partei- und Prozessfähigkeit der im jeweils anderen Vertragsstaat gegründeten Gesellschaften. Für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Handelsnamen und sonstigen gewerblichen Schutzrechten haben die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils in dem Gebiet des anderen Vertragsteils nach Art. X Abs. 1 dieses Vertrags dagegen nur Anspruch auf Inländerbehandlung.

2. Für die Frage, ob ein vom Namensträger auf Löschung in Anspruch genommener Domaininhaber selbst über ein entsprechendes Namens- oder Kennzeichnungsrecht verfügt und somit gegenüber dem Namensträger als Gleichnamiger zu behandeln ist, können grundsätzlich auch im Ausland bestehende Namens- und Kennzeichnungsrechte herangezogen werden. Bei einem Domainnamen, der mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain wie „.de“ gebildet ist, gilt dies aber nur, wenn der Domaininhaber für die Registrierung des (länderspezifischen) Domainnamens ein berechtigtes Interesse vorweisen kann.
3. Die Haftung des auf Löschung des Domainnamens in Anspruch genommenen Admin-C als Störer setzt voraus, dass ihn ausnahmsweise eine eigene Pflicht trifft zu prüfen, ob mit der beabsichtigten Registrierung Rechte Dritter verletzt werden. Voraussetzung ist insofern das Vorliegen besonderer gefahrerhöhender Umstände, die darin bestehen können, dass vor allem bei Registrierung einer Vielzahl von Domainnamen die möglichen Kollisionen mit bestehenden Namensrechten Dritter auch vom Anmelder nicht geprüft werden. Eine abstrakte Gefahr, die mit der Registrierung einer Vielzahl von Domainnamen verbunden sein kann, reicht insofern nicht aus (Fortführung von BGH, Urteil vom 9. November 2011 - I ZR 150/09, GRUR 2012, 304 = WRP 2012, 330 - Basler Haar-Kosmetik).

**BPatG****21. „Flatrate“ nicht eintragungsfähig für Waren und Dienstleistungen aus dem Kfz-Bereich**

[BPatG, Beschl. v. 18.09.2012, 33 W \(pat\) 141/08 – FLATRATE](#)

**Leitsätze**

1. Der Begriff FLATRATE ist für „Kraftfahrzeuge und deren Teile“ in Klasse 12 und „Finanzierung von Kraftfahrzeugen; Vermittlung von Versicherungen für Kraftfahrzeuge; Finanzierung von Kraftfahrzeug-Garantie-Versicherungen“ in Klasse 36 nicht schutzfähig. Zum Anmeldezeitpunkt im Jahr 2006 war er als Hinweis auf eine Gegenleistung in Gestalt einer „flachen“ (gleichbleibend niedrigen) Rate verständlich. Im Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2012 konnte er als verkehrübliche, beschreibende Angabe im Automobilbereich dahingehend festgestellt werden, dass zusammen mit dem Kraftfahrzeug weitere Leistungen, wie Wartung und Reparatur, Kauffinanzierung und Fahrzeugversiche-

rungen angeboten werden.

2. Deshalb kann offenbleiben, ob die Voraussetzungen des Schutzhindernisses zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Eintragungsbegehren vorliegen müssen, oder ob es (im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zur Gemeinschaftsmarkenverordnung) auf den Zeitpunkt der Markenmeldung ankommt.

## 22. Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „Tharus“ und der jüngeren Marke „Mac Taurus“

[BPatG, Beschl. v. 20.09.2012, 30 W \(pat\) 29/11 – Mac Taurus/Tharus](#)

### Leitsatz (red.)

Bei der zusammengesetzten Marke „Mac Taurus“ dominiert „Taurus“ die Marke zwar nicht im Gesamteindruck, es behält jedoch neben dem an erster Stelle stehenden Wort „Mac“ eine selbständig kennzeichnende Stellung, wenn der Markenbestandteil „Mac“ von Fachleuten und allgemeinen Verkehrskreisen in dem zusammengesetzten Zeichen „Mac Taurus“ als Firmenkennzeichnung erkannt und als gleichbleibender Hinweis auf den Hersteller verstanden wird.

## 23. Unwirksamkeit der (Teil-)Löschung einer Marke, wenn der Antrag nicht zugestellt wurde

[BPatG, Beschl. v. 23.10.2012, 24 W \(pat\) 36/11 – Dermatop](#)

### Leitsätze (red.)

1. Die zweimonatige Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Antrag auf (Teil-)Löschung beginnt nicht zu laufen, wenn der Antrag nicht wirksam zugestellt wurde.
2. Die Bestätigung der Postabsendestelle der Markenabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts über das Absendedatum in Verbindung mit der Einschreibenummer reicht zum Nachweis des Zugangs und seines Zeitpunktes nicht aus, wenn der Post keine Empfangsbestätigung vorliegt.
3. Hat die Behörde es versäumt, den tatsächlichen Übergabezeitpunkt eines Einschreibens innerhalb der sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist für Zustellungsnachweise durch einen Nachforschungsauftrag bei der Post zu klären, geht dies zu ihren Lasten.

## 24. „MehrBank“ beschreibend und nicht unterscheidungskräftig für Dienstleistungen aus dem Bank-/Finanzbereich

[BPatG, Beschl. v. 23.10.2012, 33 W \(pat\) 514/11 – MehrBank](#)

### Leitsätze (red.)

1. Das Zeichen „MehrBank“ wird von den angesprochenen Verkehrskreisen sofort und ohne analysierende Betrachtung als Hinweis darauf verstanden,

dass die Dienstleistungen von einer besonders großen und leistungsfähigen Bank angeboten werden und ist somit nicht eintragungsfähig nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

2. Den Verkehrskreisen sind absichtliche Grammatikfehler in der Werbung nicht unbekannt, sodass diese für sich genommen nicht geeignet sind, von der beschreibenden Sachaussage wegzuführen.

## 25. Trotz hochgradig klanglicher Ähnlichkeit zwischen der älteren Marke „ROCHER“ und der jüngeren Marke „ROSHEN“ keine Verwechslungsgefahr für die Waren Honig, Zucker, Gewürze und Brot

[BPatG, Beschl. v. 24.10.2012, 25 W \(pat\) 532/11 – RO-SHEN/ROCHER](#)

### Leitsatz (red.)

Hinsichtlich der Waren „honey (Honig), sugar (Zucker), spicery (Gewürze)“ und der Ware „bread (Brot)“ besteht zu den Waren der Widerspruchsmarke „Schokoladewaren, nämlich Pralinen“ ein deutlicher Warenabstand, so dass trotz einer hochgradig klanglichen Ähnlichkeit eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist.

## 26. Ein branchenüblich gewordener Werbespruch ist nicht eintragungsfähig

[BPatG, Beschl. v. 29.10.2012, 30 W \(pat\) 40/11 – Aus Akten werden Fakten](#)

### Leitsatz

Aus Akten werden Fakten

Ein von Hause aus unterscheidungskräftiger Werbespruch kann nicht als Marke geschützt werden, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung zu einem branchenüblichen Werbemittel geworden ist.

## 27. Keine Unterscheidungskraft von „Schoko-Träume“ und „Schokoladen-Träume“ für Genussmittel der Klassen 29 und 30

[BPatG, Beschl. v. 30.10.2012, 25 W \(pat\) 69/12 – Schoko-Träume](#)

[BPatG, Beschl. v. 30.10.2012, 25 W \(pat\) 70/12 – Schokoladen-Träume](#)

### Leitsätze (red.)

1. „Schoko-Träume“ und „Schokoladen-Träume“ sind nicht unterscheidungskräftig für Genussmittel der Klassen 29 und 30, da sie vom Verbraucher nur als werbeübliche und sachbezogene Produktpreisung wahrgenommen werden. Die angemeldeten Wortkombinationen erschöpfen sich in der Summe ihrer sachbezogenen bzw. anpreisenden Einzel-elemente und weisen keinen schutzbegründenden Überschuss auf.
2. Vergleichbare Voreintragungen sind zwar zu berücksichtigen, vermögen aber keine für den zu entscheidenden Fall rechtlich bindende Wirkung zu entfalten, denn die Entscheidung über die Schutz-

fähigkeit einer Marke ist keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung, die allein auf der Grundlage des Gesetzes und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis zu beurteilen ist.

### 28. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke „Kraftstoff“ und der jüngeren Marke „deli garage Kraftstoff“ für alkoholische Getränke

[BPatG, Beschl. v. 31.10.2012, 29 W \(pat\) 59/11 – deli garage kraftstoff/Kraftstoff](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Insgesamt kann nur von einem normalen Aufmerksamkeitsgrad bei den relevanten Verkehrskreisen ausgegangen werden, da die Aufmerksamkeit des Publikums bei der Auswahl der hier betroffenen alkoholischen Getränke, auch unter Berücksichtigung der Altersbegrenzung für hochprozentigen Alkohol, abhängig von der Preisklasse und dem Qualitätsniveau entweder bei alltäglichen Massenartikeln gering oder bei Luxusartikeln erhöht ist.
2. Der Begriff „Kraftstoff“ ist nicht beschreibend für Spirituosen und Liköre.
3. Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Widerspruchsverfahren ist allein auf die eingetragene Form der Vergleichsmarken abzustellen, unabhängig davon, wie sie tatsächlich verwendet werden.

### 29. Bösgläubigkeit einer Markenmeldung trotz Nachweis eigenen Benutzungswillens

[BPatG, Beschl. v. 12.11.2012, 26 W \(pat\) 64/08 – Hop on Hop off](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Die Zeichenfolge „Hop on Hop off“ ist für Dienstleistungen „Veranstaltung von Reisen und Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten“ beschreibend als Beschaffenheit von Stadtrundfahrten und damit nicht eintragungsfähig.
2. Die Annahme einer Bösgläubigkeit ist nicht allein durch den Nachweis eines eigenen Benutzungswillens ausgeschlossen.
3. Eine rechtsmissbräuchliche Behinderungsabsicht liegt nahe, wenn der Markenmelder die Benutzungsabsicht eines Konkurrenten kennt oder kennen muss und zudem weiß oder wissen muss, dass es sich bei der durch die Anmeldung der Marke gesperrten Angabe um eine solche handelt, die zur Beschreibung einer Ware oder Dienstleistung im Verkehr verwendet und benötigt wird.
4. Da einer bösgläubigen Markenmeldung i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG stets ein rechtsmissbräuchliches oder sittenwidriges Handeln zugrunde liegt, entspricht es der Billigkeit (§ 71 Abs. 1 S. 1 MarkenG), dem Markeninhaber im Falle der Löschung wegen Bösgläubigkeit die Kosten des Lösungsverfahrens aufzuerlegen.

### 30. Fehlende Unterscheidungskraft von „Toffee to go“ für Süßwaren

[BPatG, Beschl. v. 13.11.2012, 25 W \(pat\) 531/12 – Toffee to go](#)

#### Leitsätze (red.)

1. „Toffee to go“ ist keine eintragungsfähige „sinnfreie“ Wortfolge, sondern bringt nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass die Schokoladen-, Süß- und Backwaren zum Mitnehmen gedacht sind. Die Wortfolge beschreibt dieses Produkt geradezu typisierend.
2. Für die Schutzfähigkeit von Werbeslogans als Marke gelten keine strengeren, aber auch keine geringeren Anforderungen als für andere Markenformen.
3. Für die Feststellung des Schutzhindernisses der fehlenden Unterscheidungskraft ist ein lexikalischer Nachweis, dass das angemeldete Zeichen bereits im Verkehr geläufig ist oder verwendet wird, nicht erforderlich.

### 31. Die Marke „IBERICOS“ stellt eine Freihaltungsbedürftige geographische Herkunftsangabe dar

[BPatG, Beschl. v. 23.11.2012, 26 W \(pat\) 538/12 – IBERICOS](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Die Anwendung des Schutzhindernisses des Freihaltebedürfnisses in Bezug auf geographische Herkunftsangaben setzt nicht voraus, dass ein konkretes, aktuelles oder ernsthaftes Freihaltebedürfnis besteht.
2. Der Verkehr wird in dem Zeichen „IBERICOS“ allein einen Hinweis auf die Herkunft der Waren aus Spanien bzw. von der iberischen Halbinsel sehen.

### 32. „Mein Windpark“ beschreibend für die Dienstleistungen „Versorgung von Verbrauchern durch Anlieferung von elektrischem Strom, Heizwärme, Gas“, „Erzeugung von Energie“ und „Technische Beratung“

[BPatG, Beschl. v. 15.01.2013, 33 W \(pat\) 509/12 – Mein Windpark](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Präzisierungen der Dienstleistungen durch die Marke (hier: angelieferte Energie aus einem Windpark, der auf die Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist) stellen eine Konkretisierung der Art bzw. Bestimmung der jeweiligen Dienstleistung und damit eines Merkmals i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG dar, so dass ein Freihaltungsbedürftiger Begriff vorliegt.
2. Im Hinblick auf die große Bedeutung alternativer Energien in der Bundesrepublik und die zunehmende Anzahl „eigener“ Windparks bzw. finanzieller Beteiligungen an Windparks ist eine zukünftige beschreibende Verwendung der Wortkombination zu erwarten.



3. Einer Wortmarke, die im Sinne von Art. 3 Abs. 1 c MarkenRL (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) Merkmale von Waren oder Dienstleistungen beschreibt, fehlt nach der Rechtsprechung des EuGH zwangsläufig die Unterscheidungskraft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen.

### 33. Täuschungsgefahr durch „R im Kreis“

[BPatG, Beschl. v. 21.01.2013, 27 W \(pat\) 553/12 – grillmeister](#)



#### Leitsätze (red.)

1. Bei einem angemeldeten Zeichen begründet die Verwendung des Zeichens „R im Kreis“ an sich noch keine Täuschungsgefahr i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG, da sich der damit verbundene Hinweis mit Eintragung der Marke dann als zutreffend erweist, wenn das Logo nicht nur einem Bestandteil des angemeldeten Zeichens zugeordnet ist.
2. Wird das Zeichen einem zwar schutzfähigen, aber bislang nicht registrierten Teil zugeordnet, ist eine Täuschungsgefahr zu bejahen, auch wenn ein nicht täuschender Zustand durch spätere Anmeldung und Registrierung hergestellt werden kann.
3. Es ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob und inwieweit die Verwendung des Symbols „R im Kreis“ innerhalb eines angemeldeten Zeichens den täuschenden Eindruck eines unzulässigen Elementenschutzes erwecken kann.

## OLG

### 34. Zur Gebührenhöhe im Markenrecht

[OLG Frankfurt, Urt. v. 08.11.2012, 6 U 208/11 – Gebührenhöhe](#)

#### Leitsätze

1. Die durch die Abmahnung in einer Kennzeichenstreitsache entstandene Geschäftsgebühr überschreitet nicht allein deshalb die Regelgebühr (1,2), weil Kennzeichenstreitsachen von vornherein als überdurchschnittlich schwierig eingestuft werden könnten.
2. Der durch eine Kennzeichenrechtsverletzung verursachte Schaden kann nicht auf die Weise berechnet werden, dass der Zeicheninhaber eine Lizenzgebühr auf die von ihm selbst während des Zeitraums der Verletzungshandlung erzielten Umsätze verlangt.

## LG

### 35. In Goldfolie eingepackter Teddy aus Schokolade von Lindt auf Antrag von Haribo verboten

[LG Köln, Urt. v. 18.12.2012, 33 O 803/11 – Goldbär](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Zwischen einer Wortmarke und einem dreidimensionalen Zeichen kann die Markenähnlichkeit darauf beruhen, dass die Wortmarke den in der dreidimensionalen Ausgestaltung verkörperten Sinngehalt wiedergibt.
2. Von einer auf dem Sinngehalt der dreidimensionalen Marke beruhenden Zeichenähnlichkeit kann nur in seltenen Fallkonstellationen ausgegangen werden, wenn der verkörperte Begriffsinhalt besonders einprägsam und charakteristisch ist und für den Verbraucher eine naheliegende, ungezwungene, erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung darstellt.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

**36. Ob die Vorinstanz über den Klageantrag hinaus das Streitpatent unzulässiger Weise insgesamt für nichtig erklärt hat, ist im Berufungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen**

[BGH, Urst. v. 12.12.2012, X ZR 95/11 – Polymerzusammensetzung](#)

[BPatG, Urst. v. 24.05.2011, 3 Ni 3/10 \(EU\)](#)

#### Leitsätze

- Greift der Kläger im Patentnichtigkeitsverfahren das Streitpatent nur im Umfang einer von mehreren nebengeordneten technischen Lehren an, die Gegenstand eines einzigen Patentanspruchs sind, geht das Gericht über den Klageantrag hinaus, wenn es das Streitpatent im Umfang des gesamten Patentanspruchs für nichtig erklärt. Dies ist im Berufungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.
- Bei der Prüfung, ob der Stand der Technik ausgehend von einer Entgegenhaltung dem Fachmann die erfindungsgemäße Lösung nahegelegt hat, ist nicht nur zu berücksichtigen, was sich für den Fachmann unmittelbar und eindeutig aus dieser Entgegenhaltung ergibt, sondern gleichermaßen, was der Fachmann kraft seines Fachwissens aus ihr ableiten kann.

### 37. Verhehlter Nachbau sortengeschützter Pflanzen

[BGH, Urst. v. 27.11.2012, X ZR 123/09 – \(Sortenschutz\)](#)

[OLG München, Urst. v. 29.10.2009, 6 U 2375/08](#)

[LG München I, Entsch. v. 24.01.2008, 7 O 4210/07](#)

#### Leitsätze (nichtamtlich)

- Wie der Bundesgerichtshof bereits im Vorlagebeschluss näher dargelegt hat, ist die Gesellschaft, für deren Verbindlichkeiten die Beklagten als Gesellschafter einzustehen haben, gemäß Art. 94 Abs. 1 GemSortV zur Zahlung einer angemessenen Vergütung und gemäß Art. 94 Abs. 2 GemSortV zum Ersatz des weiteren Schadens verpflichtet, weil sie ihren Auskunftspflichten schuldhaft nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die gemäß Art. 94 Abs. 1 GemSortV geschuldete angemessene Vergütung in der vorliegenden Fallkonstellation nicht anhand des Entgelts zu bemessen, das im Falle eines berechtigten Nachbaus geschuldet ist, sondern anhand des Durchschnittsbetrages der Gebühr, die in demselben Gebiet für die Erzeugung einer entsprechenden Menge von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenarten in Lizenz geschuldet wird.

### 38. Zur Begutachtung eines Gegenstandes gemäß §§ 142 ff. ZPO

[BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZR 7/12 – Rohrmuffe](#)

[OLG Düsseldorf, Urst. v. 15.12.2011, I-2 U 13/09](#)

[LG Düsseldorf, Urst. v. 19.12.2008, 4b O 249/07](#)

#### Leitsätze

- Im Patentverletzungsprozess lässt sich allein aus § 286 ZPO nicht die Pflicht des Gerichts herleiten, gemäß §§ 142 ff. ZPO die Begutachtung eines Gegenstandes anzuordnen, der sich in der Verfügungsgewalt der nicht beweisbelasteten Partei oder eines Dritten befindet.
- Im Patentverletzungsprozess ist das Gericht allenfalls dann verpflichtet, gemäß § 142 ZPO die Vorlage einer Urkunde durch die nicht beweisbelastete Partei anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für einen entsprechenden Anspruch des Gegners aus § 140c PatG erfüllt sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 1. August 2006 - X ZR 114/03, BGHZ 169, 30 = GRUR 2006, 962 Rn. 36 ff. - Restschadstoffentfernung).
- Für eine auf § 144 ZPO gestützte Anordnung, die Begutachtung eines Gegenstandes anzuordnen, der sich in der Verfügungsgewalt der nicht beweisbelasteten Partei oder eines Dritten befindet, gilt nichts anderes.

### 39. Zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit bei Anweisungen zur Auswahl von Daten, deren technischer Aspekt sich auf die Anweisung beschränkt

[BGH, Urst. v. 18.12.2012, X ZR 3/12 – Routenplanung](#)

[BPatG, Urst. v. 04.10.2011, 4 Ni 64/09 \(EU\)](#)

#### Leitsätze

- Hat der Berufungskläger in zulässiger Weise die Verletzung des materiellen Rechts gerügt, so hat das Berufungsgericht innerhalb des mit der Berufung zur Überprüfung gestellten Streitgegenstands die materiellrechtliche Beurteilung durch die Vorinstanz in vollem Umfang auf Rechtsfehler zu überprüfen. Hierbei ist es - anders als bei Verfahrensrügen - an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.
- Anweisungen zur Auswahl von Daten, deren technischer Aspekt sich auf die Anweisung beschränkt, hierzu Mittel der elektronischen Datenverarbeitung einzusetzen, können jedenfalls bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht berücksichtigt werden (Bestätigung von BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - X ZR 47/07, GRUR 2011, 125 Rn. 36 - Wiedergabe topografischer Informationen).
- Dies gilt auch dann, wenn solche Anweisungen zu einer Verringerung der erforderlichen Rechenschritte führen.

**40. Zur Erstattung von Rechtsanwalts- und Patentanwaltskosten im Nichtigkeitsverfahren**

[BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZB 11/12 – Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren](#)

[BPatG, Entsch. v. 12.07.2012, 10 ZA \(pat\) 3/11](#)

**Leitsätze**

1. Im Patentnichtigkeitsverfahren unterliegen Beschlüsse des Patentgerichts, mit denen über eine Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung entschieden wird, der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.
2. § 143 Abs. 3 PatG ist im Nichtigkeitsverfahren nicht entsprechend anwendbar.
3. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts neben einem Patentanwalt ist typischerweise als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen, wenn zeitgleich mit dem Nichtigkeitsverfahren ein das Streitpatent betreffender Verletzungsrechtsstreit anhängig ist, an dem die betreffende Partei oder ein mit ihr wirtschaftlich verbundener Dritter beteiligt ist.

**41. Notwendigkeit der rechtsanwaltlichen Vertretung im erstinstanzlichen Nichtigkeitsverfahren**

[BGH, Beschl. v. 18.12.2012, X ZB 6/12](#)

[BPatG, Beschl. v. 16.04.2012, 4 ZA \(pat\) 35/11](#)

**Leitsätze (red.)**

1. Mangels planwidriger Regelungslücke und vergleichbarer Interessenlage ist § 143 Abs. 3 PatG im Nichtigkeitsverfahren nicht entsprechend anwendbar.
2. Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig war, ist grundsätzlich eine typisierende Betrachtungsweise zu Grunde zu legen.
3. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts neben einem Patentanwalt ist typischerweise als in diesem Sinne zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig anzusehen, wenn zeitgleich mit dem Nichtigkeitsverfahren ein das Streitpatent betreffender Verletzungsrechtsstreit anhängig ist, an dem die betreffende Partei oder ein mit ihr wirtschaftlich verbundener Dritter beteiligt ist.

**42. Patentierung von neuronalen Vorläuferzellen**

[BGH, Urt. v. 27.11.2012, X ZR 58/07 – Neurale Vorläuferzellen II](#)

[BPatG, Urt. v. 05.12.2006, 3 Ni 42/04](#)

**Leitsätze**

1. Die uneingeschränkte Patentierung von Vorläuferzellen, die aus menschlichen embryona-

len Stammzellen gewonnen werden, ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG ausgeschlossen, wenn in der Patentschrift ausgeführt wird, als Ausgangsmaterial kämen Stammzelllinien und Stammzellen in Betracht, die aus menschlichen Embryonen gewonnen werden.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG steht der Patentierung in der genannten Konstellation nicht entgegen, wenn der Patentanspruch dahin eingeschränkt wird, dass Vorläuferzellen aus humanen embryonalen Stammzellen, bei deren Gewinnung Embryonen zerstört worden sind, nicht umfasst sind.
3. Menschliche Stammzellen, die ohne Zerstörung von Embryonen gewonnen wurden, sind nicht deshalb als Embryonen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 PatG anzusehen, weil aus ihnen durch Kombination mit anderen Zellen möglicherweise ein entwicklungsfähiger Embryo erzeugt werden kann.

**43. Keine alleinige Entscheidungserheblichkeit eines nur schwerpunktmäßig behandelten Widerrufsgrundes**

[BGH, Beschl. v. 28.11.2012, X ZB 6/11 – Sorbitol](#)

[BPatG, Beschl. v. 14.03.2011, 15 W \(pat\) 341/06](#)

**Leitsatz**

Selbst wenn der Schwerpunkt der Verhandlung im Einspruchsverfahren auf einem bestimmten Widerrufsgrund gelegen hat, weil das Patentgericht zunächst einem Widerruf des Streitpatents aus diesem Grund zuneigte, darf der Patentinhaber nicht annehmen, allein dieser Widerrufsgrund sei entscheidungserheblich.

**44. Zur Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Patentnichtigkeitsverfahren nach neuem Recht**

[BGH, Beschl. v. 20.11.2012, X ZR 95/11 – Führungsschiene](#)

[BPatG, Urt. v. 13.04.2011, 5 Ni 1/10 \(EU\)](#)

**Leitsatz**

Zur Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Patentnichtigkeitsverfahren nach neuem Recht.

**45. Fehlende Neuheit bei einer auf dem Markt erhältlichen Stoffzusammensetzung**

[BGH, Urt. v. 23.10.2012, X ZR 120/11 – Gelomyrtol](#)

[BPatG, Urt. v. 26.07.2011, 3 Ni 7/10 \(EU\)](#)

**Leitsatz**

Eine auf dem Markt erhältliche Stoffzusammensetzung ist jedenfalls dann nicht neu, wenn die Zusammensetzung vom Fachmann analysiert und ohne unzumutbaren Aufwand reproduziert werden kann. Bei einer nicht ohne weiteres identifizierbaren komplexen Zusammensetzung reicht es hierfür aus, wenn der Fachmann eine

überschaubare Anzahl plausibler Hypothesen über die mögliche Beschaffenheit der Zusammensetzung entwickeln kann, von denen sich eine mit den ihm zur Verfügung stehenden Analysemöglichkeiten verifizieren lässt.

#### 46. Zur Abgrenzung zwischen erfinderischer Tätigkeit einerseits und bloß naheliegender Weiterentwicklung andererseits

[BGH, Urt. v. 25.09.2012, X ZR 10/10 – Kniehebelklemm-  
vorrichtung](#)

[BPatG, Urt. v. 10.09.2009, 2 Ni 48/07 \(EU\)](#)

##### Leitsatz

Besteht aus fachmännischer Sicht Anlass, im Rahmen der technischen Weiterentwicklung einer Vorrichtung eine bestimmte Konstruktion in Erwägung zu ziehen, und bedarf es deshalb hierfür keiner erfinderischen Tätigkeit, führt allein das Verharren bei dieser Konstruktion auch dann nicht zu einer anderen Bewertung, wenn erkennbare Nachteile der erwogenen Konstruktion dem Fachmann eine konkrete Anregung geben könnten, bei dieser nicht stehen zu bleiben.

## BPatG

#### 47. Kosten bei Teilnichtigkeit

[BPatG, Urt. v. 27.11.2012, 4 Ni 47/10 \(EP\)](#)

##### Leitsatz

Der Senat schließt sich der Auffassung an, wonach die beklagte Patentinhaberin im Nichtigkeitsverfahren aus Billigkeitsgründen gem. § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG die gesamten Kosten des Rechtsstreits auch dann zu tragen hat, wenn die Klägerin nach zulässiger Selbstbeschränkung durch Neufassung der angegriffenen Patentansprüche die Klage insoweit zurücknimmt und das Streitpatent ohne weitere Sachprüfung nur für nichtig erklärt wird, soweit es nicht verteidigt wird (im Anschluss an BPatG GRUR 2009, 46 – Ionenaustauschverfahren).

#### 48. Zum Merkmal der „hinreichenden Entschuldigung“ nach § 83 Abs. 4 PatG

[BPatG, Urt. v. 08.11.2012, 4 Ni 43/10 \(EP\)](#)

##### Leitsätze

1. Für die Frage, welchen Stand der Technik der Nichtigkeitsklägerin bei einer auf fehlende Patentfähigkeit gestützten Klage vor dem Bundespatentgericht nach Ablauf der ihm nach § 83 Abs. 2 Satz 1 PatG gesetzten Frist nachbringen kann und wann eine „hinreichende Entschuldigung“ gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PatG für das danach zu vermutende Verschulden anzuerkennen ist, ist ein objektiver Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.
2. An einer hinreichenden Entschuldigung fehlt es danach jedenfalls bei verspäteter Vorlage einer vermeintlich neuheitsschädlichen, gattungsgemäßen Druckschrift, da der Klägerin aus Gründen der Waf-

fengleichheit die Entschuldigung verwehrt ist, sie habe diese trotz der gebotenen Sorgfalt nur zufällig finden können, während sie andererseits ihren auf fehlende Patentfähigkeit gestützten Nichtigkeitsangriff damit begründet, der Erfinder hätte diesen gattungsgemäßen Stand der Technik ohne Weiteres auffinden und einbeziehen müssen.

#### 49. Privatsachverständigenkosten im Nichtigkeitsberufungsverfahren

[BPatG, Urt. v. 30.10.2012, 5 ZA \(pat\) 46/12](#)

##### Leitsatz

Bei der Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Privatsachverständigen im Nichtigkeitsberufungsverfahren ist auch dann der allgemein strenge Maßstab anzuwenden, wenn der Bundesgerichtshof bei einer vor dem 1.10.2009 erhobenen Klage im Berufungsverfahren von der Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen abgesehen hat.

#### 50. Zur Weiterbehandlung nach § 123a PatG

[BPatG, Beschl. v. 16.10.2012, 10 W \(pat\) 22/10](#)

##### Leitsatz

Im Rahmen der Weiterbehandlung (§ 123a PatG) muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses diejenige Handlung nachgeholt werden, die innerhalb der vom Patentamt bestimmten Frist hätte vorgenommen werden müssen; ein Fristgesuch genügt hierfür nicht (so schon Senatsbeschluss BPatGE 50, 90, 93 – Weiterbehandlung I). Dies gilt auch, wenn der Zurückweisungsbeschluss unter Nichtbeachtung eines zuvor beim Patentamt eingegangenen Fristverlängerungsantrags und somit unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen ist.

#### 51. EuGH-Vorlage betreffend die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel

[BPatG, Beschl. v. 18.09.2012, 3 Ni 60/06](#)

##### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kommt es für die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1610/96 ausschließlich auf eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Art. 4 der Richtlinie 91/414/EWG oder Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/414 an oder kann ein Zertifikat auch aufgrund einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/414 erteilt werden.

## OLG

### 52. Prophylaxe von Erkältungskrankheiten

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.01.2013, I-2 U 54/11 – Cistus incanus](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 24.05.2011, 4b O 162/09 – Cistus incanus](#)

#### Leitsätze

1. Die Verwendung eines Stoffes für die Herstellung eines Mittels zu einem therapeutischen Zweck ist patentrechtlich bereits die Verwendung des Stoffs zu diesem Zweck, wobei die Verwendung bereits in dessen sinnfälliger Herrichtung bestehen kann (BGH, GRUR 2001, 730 - Trigonellin). (nichtamtlich)
2. Die Kosten für die Einschaltung eines Rechts- oder Patentanwalts können für den zu Unrecht Abgemahnten unter dem Gesichtspunkt der Adäquanz einen erstattungsfähigen Schaden dar. (red.)

### 53. Fehlende Bestimmtheit einer Vertragsstrafe

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.01.2013, I-2 U 22/10 – Regenschirm](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2009, 4b O 202/08 – Regenschirm](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Bei einer Klage auf Leistung einer Geldzahlung gehört zur Bestimmtheit im Sinne von 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO grundsätzlich die Angabe des begehrten Betrages. Hieran fehlt es, wenn zwar ein Betrag von 25,00 EUR als Vertragsstrafe genannt wird, dieser jedoch als Vertragsstrafe in dieser Höhe für jeden Verstoß gegen die von dem Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung verlangt wird. Es bleibt insoweit völlig offen, welche Gesamtsumme von dem Beklagten zu zahlen ist.
2. Die Anschlussberufung muss zwar nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sein, sondern kann auch stillschweigend erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben. Im Schriftsatz muss aber eindeutig der Wille zum Ausdruck kommen, eine Änderung des vorinstanzlichen Urteils zugunsten des Rechtsmittelbeklagten zu erreichen. Der bloße Antrag auf (kostenpflichtige) Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels reicht hierfür nicht aus.

### 54. Zum Begriff des „Anbietens“ i.S.d. PatG

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.12.2012, I-2 U 89/07 – Elektronenstrahl-Therapiegerät](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 23.08.2007, 4b O 209/06 – Elektronenstrahl-Therapiegerät](#)

#### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Das Anbieten im Sinne des Patentgesetzes setzt kein Angebot im Sinne des § 145 BGB voraus. Der

Begriff des „Anbietens“ umfasst vielmehr auch vorbereitende Handlungen, die das Zustandekommen eines späteren Geschäfts über einen unter Schutz stehenden Gegenstand ermöglichen oder fördern sollen, das – wie beim Abschluss eines Kaufvertrages – die Benutzung dieses Gegenstands einschließt.

2. In der Weiterverwendung von Artikelnummern oder bildlichen Darstellungen eines Verletzungsgegenstandes in der Werbung kann auch dann ein Angebot der ursprünglichen, schutzrechtsverletzenden Ausführungsform liegen, wenn das beworbene Produkt tatsächlich technisch abgeändert worden ist, möglicherweise sogar in einer Form, dass es von dem Klagepatent keinen Gebrauch mehr macht.
3. Nach zutreffender, vom Senat geteilter Auffassung ist eine auf das Rechtsmittel beschränkte *übereinstimmende* Erledigungserklärung – unabhängig von einer Bedarfsprüfung – mit Rücksicht auf die Dispositionsmaxime ohne weiteres zuzulassen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuG

#### 55. Zur Eigenart eines Geschmacksmusters

[EuG, Urt. v. 13.11.2012, T-83/11, T-84/11](#)

#### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Die Feststellung, dass die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers nicht durch technische oder rechtliche Vorgaben beschränkt war, beantwortet nicht die Frage, ob aufgrund der Existenz anderer Geschmacksmuster, die dieselben Gesamtmerkmale wie die fraglichen Geschmacksmuster aufweisen, faktisch eine „Sättigung des Stands der Technik“ vorlag, die geeignet sein konnte, den informierten Benutzer stärker für die unterschiedlichen internen Proportionen der einzelnen Geschmacksmuster zu sensibilisieren.
2. Eine Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM ist aufzuheben, wenn diese, obwohl das Argument bezüglich der Sättigung des Stands der Technik ausdrücklich angeführt wurde und für die Beurteilung der Eigenart der streitigen Geschmacksmuster erheblich war, keinerlei Begründung enthält, die sich darauf bezieht.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 56. Auslegung des Architektenvertrags bei Beauftragung mit den Leistungsphasen 1 bis 4 und mangelnder Urheberrechtsschutzfähigkeit der Pläne

[BGH, Urt. v. 10.01.2013, VII ZR 259/11](#)

[OLG Hamm, Urt. v. 29.11.2011, I-21 U 58/11](#)

LG Essen, Urt. v. 01.03.2011, 17 O 364/10

#### Leitsätze

1. Beauftragt ein Bauträger einen Architekten mit den Leistungsphasen 1 bis 4 nach § 15 Abs. 2 HOAI a.F. für die Errichtung eines Bauwerks auf einem bestimmten Grundstück und sind die Pläne nicht urheberrechtsschutzfähig, so ist der Architektenvertrag, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, dahin auszulegen, dass es dem Bauträger gestattet ist, die erstellten Pläne für die einmalige Errichtung des betreffenden Bauwerks auf dem konkreten Grundstück - sei es auch im Wege der Weiterübertragung der Errichtungsbefugnis auf einen Dritten - verwenden zu dürfen, und dass der Architekt eine Zweitverwertung der Pläne, bezogen auf die Errichtung des geplanten Bauwerks auf dem konkreten Grundstück, zu unterlassen hat.
2. Die Nicht- oder Schlechterfüllung eines schuldvertraglich begründeten Anspruchs stellt - auch im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander - keinen Eingriff in eine Rechtsposition des Anspruchsinhabers mit Zuweisungsgehalt dar und löst deshalb keinen Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB aus.

#### 57. Unwirksame Vertragsklausel der GEMA

[BGH, Urt. v. 05.12.2012, I ZR 23/11 – Missbrauch des Verteilungsplans](#)

KG Berlin, Urt. v. 07.01.2011, 5 U 195/07

LG Berlin, Urt. v. 30.10.2007, 16 O 327/06

#### Leitsätze

1. Die Regelungen eines Berechtigungsvertrags sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen unabhängig davon einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterworfen, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein ordentliches, außerordentliches oder angeschlossenes Mitglied der Verwertungsgesellschaft handelt.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht in der seit dem 28. Juni 2006 geltenden Fassung hält die Regelung des Abschnitt IV Ziff. 4 Abs. 3

*Programme, die den Namen einzelner Bezugs-*

*berechtigter auffallend häufig enthalten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist, sind von der Verrechnung insoweit ausgeschlossen, als sie auf dem zu beanstandenden Tatbestand beruhen. Im Zweifel werden diese Programme bis zur endgültigen Klärung von der Verrechnung zurückgestellt.*

der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB nicht stand.

### OLG

#### 58. Erschöpfung des Verbreitungsrechts im Gebiet der Europäischen Union

[OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.12.2012, 11 U 68/11](#)

#### Leitsätze

1. Gemäß § 69 c Nr. 3 S. 2 UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht an einem mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks.
2. Diese auf die EU-Richtlinie 91/250/EWG zurückzuführende Regelung ist europarechtskonform unter Berücksichtigung der Auslegungsgrundsätze des EuGH im Urteil vom 3.7.2012 zur Richtlinie 2009/24/EG, dort insbesondere den Art. 3 - 5, auszulegen. Die Richtlinie 2009/24/EG ist als lex specialis zur sog. infoSoc-Richtlinie 2001/29/EG aufzufassen.
3. Aus den Regelungen der Art. 3-5 der Richtlinie 2009/24/EG leitet der EuGH ab, dass die Erschöpfung an einer Programmkopie unabhängig davon eintritt, ob sie körperlich oder unkörperlich in den Verkehr gebracht wurde. Das Verbreitungsrecht auch an einer lediglich online übermittelten Programmkopie erschöpfe sich vielmehr, wenn der Rechtsinhaber an dieser entgeltlich ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt hat. Auf diese Erschöpfungswirkung kann sich der zweite und jeder weitere Erwerber einer Nutzungslizenz berufen. Er ist als rechtmäßiger Erwerber i.S.d. Art. 5 der Richtlinie 2009/24/EG anzusehen. Der Schutzrechtsinhaber kann dem Eintritt der Erschöpfung auch nicht durch anderslautende vertragliche Bestimmungen widersprechen. Durch den Weiterverkauf der Programmkopie darf es jedoch nicht zu einer unzulässigen Aufspaltung von eingeräumten Lizenzen kommen.

#### 59. Negative Feststellung gegen vorbeugende Unterlassungserklärung

[OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.12.2012, 11 U 139/11](#)

LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.09.2011, 2/6 O 246/11

#### Leitsatz (red.)

Eine vorbeugenden Unterlassungserklärung, die noch

nicht einmal das Eingeständnis einer Rechtsverletzung enthält, begründet noch kein gegenwärtiges Rechtsverhältnis, das zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden kann. In diesem Fall geht es nicht um die Klärung eines angeblich schon bestehenden Rechtsverhältnisses, sondern allein um die hypothetische Möglichkeit eines Unterlassungsanspruchs, wobei der Eintritt von dessen Voraussetzungen völlig unklar ist.

#### 60. Öffentliche Zugänglichmachung durch Beibehaltung der URL-Adresse eines Lichtbildes

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.12.2012, 6 U 92/11](#)

*LG Freiburg, Urt. v. 13.05.2011, 1 O 12/11*

##### Leitsatz

Verspricht ein Schuldner einem Gläubiger nach einem Verstoß gegen § 19a UrhG, das Lichtbild nicht (mehr) öffentlich zugänglich zu machen, verwirkt er die Vertragsstrafe, wenn er das Lichtbild weiterhin unter derselben URL-Adresse abrufbar bereithält und lediglich den Link zwischen redaktionellem Beitrag und Lichtbild löscht.

#### 61. Auskunftserteilung durch den Internetprovider

[OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2012, 6 W 181/12](#)

*LG Köln, Beschl. v. 06.06.2012, 230 O 82/12*

##### Leitsätze

1. Der Anschlussinhaber kann eine Beschwerde gegen die Gestattung von Auskunftserteilungen durch den Internetprovider gem. § 101 Abs. 9 UrhG nicht mit Erfolg darauf stützen, dass der Reseller, bei dem er Kunde sei, dem Antragsteller ergänzende Auskünfte erteilt habe, ohne dass ihm seinerseits eine Gestattung erteilt worden sei.
2. Die Frage, ob ein Reseller dem Antragsteller Auskunft darüber erteilen darf, wem die von dem Provider ermittelte Benutzererkennung zugeordnet ist, ohne dass ihm dies gesondert gem. § 101 Abs. 9 UrhG gestattet worden ist, bleibt offen.

#### 62. Urheberrechtsschutz von Teilen eines Gebäudes I

*OLG Dresden, Urt. v. 13.11.2012, 11 U 853/12*

*LG Leipzig, Urt. v. 24.04.2012, 5 O 3308/10*

##### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Der Kulturpalast Dresden als Ganzes, ebenso wie der innenliegende Mehrzwecksaal in seiner gegenwärtigen Form, genießen urheberrechtlichen Schutz als Werk der Baukunst nach § 2 I Nr. 4 UrhG.
2. Wird ein urheberrechtlich selbstständig geschützter Teil des Innenraums eines Gebäudes vernichtet, das seinerseits Urheberrechtsschutz genießt, besteht die Gefahr, durch die Zerstörung im Innenraum in die geschützte Gesamtgestaltung des Gebäudes einzugreifen.

3. Die Interessenabwägung hat bei einem Werk der Baukunst auf Seiten des Architekten insbesondere den Gebrauchszweck des Bauwerks zu berücksichtigen. Der Urheber weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk zweckgebunden verwenden möchte, und muss daher damit rechnen, dass wechselnde Bedürfnisse des Eigentümers bauliche Veränderungen erforderlich machen können. Dies gilt in besonderem Maße, wenn mit dem Zweckbau von Anfang an mehrere Gebrauchszwecke verfolgt wurden und nunmehr auf einen dieser Gebrauchszwecke der alleinige Schwerpunkt gelegt wird.

##### Hinweis:

[Pressemitteilung des OLG Dresden](#)

[Pressemitteilung LG Leipzig](#)

## LG

#### 63. Reichweite der Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG

[LG Düsseldorf, Urt. v. 28.11.2012, 12 O 545/11](#)

##### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Ein höheres Interesse der Kunst gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG ist nur gegeben, wenn die Abbildung der Kunst im Sinne des Art. 5 GG dient und eine Interessenabwägung ergibt, dass die Herstellung bzw. Verwertung des Bildes für den künstlerischen Zweck notwendig, geboten und verhältnismäßig ist.
2. Bei alleiniger oder gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, unterhaltender und sonstiger nicht-künstlerischer Zwecke greift die Ausnahme nicht. Auch ist nicht das künstlerische Bildnis schlechthin privilegiert, sondern nur dessen Verbreitung oder Schaustellung zu Zwecken der Kunst.

##### Hinweis:

Entscheidungsbesprechung: *Kitzberger*, GRUR-Prax 2013, 19.

#### 64. Urheberrechtsschutz von Teilen eines Gebäudes II

[LG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2012, 12 O 426/11](#)

##### Leitsatz (nichtamtlich)

Bei geschützten Gebäuden bezieht sich der Urheberrechtsschutz in der Regel auf die Grundstruktur des Baukörpers und die Fassadengestaltung. Im Inneren des Gebäudes genießen häufig nur der Eingangsbereich oder das Treppenhaus Urheberrechtsschutz. Die einzelnen Zimmer des Gebäudes sind meist nicht selbstständig geschützt. Dies bedeutet, dass der Urheber von Werken der Baukunst sich bei Eingriffen in den geschützten Bereichen wie dem Empfangsbereich auf das Urheberrecht stützen kann, nicht aber auf die Einrichtungen von nicht geschützten Innenräumen des Gebäudes Einfluss nehmen kann. Es ist nicht ausreichend, dass das Gebäude an sich geschützt ist. Der Urheber



erhält nur dann Schutz für Werkfragmente oder –elemente, wenn diese auch bei isolierter Betrachtung den notwendigen Grad an Individualität aufweisen.

#### **65. Nicht-Vertragspartner als „Werknutzer“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG**

LG München I, Urt. v. 06.11.2012, 33 O 1081/12

##### **Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Aus dem Zusammenspiel von § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 UrhG folgt zwar zunächst, dass die „Werknutzer“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG in der Regel jedenfalls auch die primären Vertragspartner der Urheber sind. Weder dem Wortlaut, noch der Systematik des Gesetzes kann aber entnommen werden, dass „Werknutzer“ nur die unmittelbaren Vertragspartner der Urheber sein können.
2. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist es entscheidend, dass gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne von § 36 UrhG von denjenigen Parteien aufgestellt werden, die die Angemessenheit der Vergütung bzw. den Wert der Leistungen aufgrund ihrer unmittelbaren Sachnähe beurteilen können. Dies ist an die Werknutzereigenschaft, aber nicht notwendig an eine unmittelbare vertragliche Beziehung der Beteiligten gebunden.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 66. Rechtsmissbräuchliche Mehrfachabmahnung bei kerngleichen Verletzungshandlungen

[BGH, Urt. v. 19.06.2012, I ZR 199/10 - Unbedenkliche Mehrfachabmahnung](#)

KG Berlin, Urt. v. 19.10.2010, 5 U 99/09

LG Berlin, Urt. v. 22.04.2009, 97 O 141/08

#### Leitsätze

1. Die Stellung mehrerer nahezu identischer Unterlassungsanträge, die sich auf kerngleiche Verletzungshandlungen beziehen und ohne inhaltliche Erweiterung des begehrten Verbotsumfangs zu einer Vervielfachung des Streitwerts führen, kann ein Indiz für einen Rechtsmissbrauch sein.
2. Hat der Gläubiger den Schuldner bereits auf die Möglichkeit der Streitbeilegung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hingewiesen, ist eine zweite Abmahnung wegen desselben oder eines kerngleichen Wettbewerbsverstößes nicht im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG berechtigt.
3. Ein Warenangebot per Newsletter mit dem bloßen Hinweis auf „Versandkosten laut unseren AGB“ ist jedenfalls nicht kerngleich mit einem Newsletter, der gar keine Versandkostenangaben enthält. (red.)

### OLG

#### 67. Keine Eilbedürftigkeit wegen fehlenden Marktkontakts

[OLG Frankfurt, Beschluss v. 02.01.2013, 6 W 130/12 – Verfügungsgrund im Kennzeichenrecht](#)

LG Frankfurt, Beschl. v. 26.11.2012, 2/6 O 578/12

#### Leitsätze

1. Der maßgebliche Grund für die Verneinung eines Eilbedürfnisses liegt nicht darin, dass die Antragstellerin nach Kenntnis von der Verletzungshandlung längere Zeit zugewartet und damit zu erkennen gegeben hätte, dass ihr die Sache so eilig nicht ist. Diese Erwägung ist im Anwendungsbereich von § 12 II UWG zwar regelmäßig der einzige Gesichtspunkt, der die dort geltende Dringlichkeitsvermutung widerlegen kann. Dieser Rechtsgedanke kann jedoch wegen der im Ausgangspunkt vergleichbaren Interessenlage auf kennzeichenrechtliche Verfügungsbegehren lediglich insoweit übertragen werden, als auch dort ein Verfügungsgrund im Regelfall zu bejahen ist. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen aus anderen Gründen ein Bedürfnis für die Sicherung dieses Anspruchs im Wege der

einstweiligen Verfügung nicht bejaht werden kann. (nichtamtlicher)

2. In einer Kennzeichenstreitsache kann es am Verfügungsgrund fehlen, wenn der Verletzer unter dem beanstandeten Zeichen auf dem Markt und im Internet bereits seit vielen Jahren präsent ist, ohne dass der Kennzeicheninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat, und wenn der Kennzeicheninhaber auch vor der Stellung des Eilantrags auf die Verletzungshandlung nicht infolge einer Begegnung am Markt, sondern zufällig gestoßen ist (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

### LG

#### 68. Markenrechtsverletzung bei fast identischen Parfümflakons. Jedoch fehlender Herkunftshinweis und Rufausbeutung bei einer ähnlichen Umverpackung.

LG Berlin, Urt. v. 10.10.2012, 101 O 67/12 – „J'adore Parfümflakons“

#### Leitsätze

1. Bei Parfümflakons ist der Verkehr eher geneigt, der Warenform als solcher eine eigenständige Kennzeichenfunktion zuzuerkennen, weil sich eine ihm bekannte Gewohnheit des Herstellers entwickelt hat, die Form der Ware herkunftshinweisend zu gestalten. Bei Parfums spielt die Flakonform deshalb eine besondere Rolle, weil die Werbung maßgeblich auf die äußere Gestaltung des Flakons ausgerichtet ist. (nichtamtlicher)
2. Die eckige Form sowie die Grundfarbe Weiß einer Parfümverpackung sind nicht herkunftshinweisend und spielen somit keine Rolle für die Verwechslungsgefahr. (red.)
3. Die angesprochenen (privaten) Verbraucherkreise achten bei Parfums für gewöhnlich eher auf die Flakonform, als auf die Verpackung. Beworben wird regelmäßig eher die Flakonform, weil die Umverpackung weniger individuellen Gestaltungsspielraum aufweist. Alle Umverpackungen handelsüblicher Parfums sind aus eckigem Karton. Zudem sind die in Parfümerien aufgestellten Tester stets ohne Umverpackung ausgestellt, so dass in der Verpackung weder eine Rufausnutzung, noch eine Imitation gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4, 6 UWG zu erkennen ist. (nichtamtlich)

**69. Keine wettbewerbliche Eigenart bei einer marktüblichen Titelgestaltung**

[LG Flensburg, Urt. v. 25.07.2012, 8 O 61/12 – Landzeitschriften](#)

**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Dem Titel „LandGang mein schöner Norden“ fehlt es schon an wettbewerblicher Eigenart. Die Verwendung des Wortes „Land“ ist zentrales Gestaltungselement vieler Titel von Landzeitschriften. Auch wird dieses häufig mit einem weiteren Substantiv verbunden, dass dann mit einem Großbuchstaben angeschlossen wird.
2. Der Titelzusatz „mein schöner Norden“ stellt lediglich einen Annex dar, der auf das Verbreitungsgebiet und auf die thematische Beschränkung auf das Landleben im Norden hinweist.
3. Auch der Verwendung des Titels in Verbindung mit der Titelseitengestaltung kommt keine wettbewerbliche Eigenart zu. Die Gestaltungselemente des Titels in Verbindung mit der Titelseite sind, betrachtet man die verschiedenen Landzeitschriften, marktüblich und daher nicht dazu geeignet, auf eine betriebliche Herkunft hinzuweisen.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Werkstattgespräche auf Mickeln

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

### ► Mai 2013

Mittwoch, 8. Mai 2013, 18.00 Uhr s.t.,  
Schloss Mickeln, Blauer Salon.

#### Referent:

VorsRiBPatG Achim Bender, München

### ► Juni 2013

Mittwoch, 12. Juni 2013, 18.00 Uhr s.t.,  
Schloss Mickeln, Blauer Salon

#### Referent:

RA Dr. Anton Horn, Heuking Kühn Lüer Wojtek,  
Düsseldorf

### ► Juli 2013

Mittwoch, 3. Juli 2013, 18.00 Uhr s.t.,  
Schloss Mickeln, Blauer Salon

#### Referentin:

VorsRiLG Brückner-Hofmann, Düsseldorf

Über Themen der Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Selbstverständlich werden Sie von uns noch gesondert zu den jeweiligen Terminen eingeladen.

### ► Weitere Termine im Wintersemester 2013

- 16. Oktober 2013
- 27. November 2013
- 22. Januar 2014

### ► Neuerscheinung:

## Düsseldorfer Patentrechtstage 2012 Tagungsband



### ► Ausblick 2014:

Düsseldorfer Patentrechtstage 2014

20. / 21. März 2014

## Impressum

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Text:** **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve  
**Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht:** Daniel Kenji Kaneko  
**Urheber- und Geschmacksmusterrecht:** Jonathan Konietz  
**Wettbewerbsrecht:** Jan Gottschalk

**Layout:** Martin Momtschilow, Jörn Lenz

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISSN:** 1864-2586